

Ehe ich die Sitzung schließe, möchte ich diejenigen Herren, denen stenographische Berichte zur Korrektur zugegangen sind, bitten, diese Korrektur recht bald vornehmen zu wollen, damit das Stenographenbureau seinerseits die weitere Bearbeitung der Berichte glatt erledigen kann.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 3 Uhr.)

Vierte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Mittwoch den 3. Dezember 1890.

Beginn: 12 Uhr.

Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Gutachtliche Aeußerung über die Vereinigung der Stadtgemeinde Coblenz mit der Landgemeinde Neuendorf. Nr. 56 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Graf Beißel von Gymnich.
3. Neu- bzw. Ersatzwahl von Mitgliedern der Ober-Ersatzcommission im Bezirke der 25., 28. und 29. Infanterie-Brigade.
4. Bericht des Provinzialauschusses über die in Gemäßheit der Provinzialordnung zu erlassenden Reglements: 1) betreffend die Verwaltung des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz, 2) über Gewährung von Entschädigungen für polizeilich angeordnete Tödtung rothkranker Pferde u. s. w. und lungenkranken Rindviehs in der Rheinprovinz, in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Nr. 4 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Gutsbesitzer Lieven.
5. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend das zu erlassende Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier. Nr. 68 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Landesdirektor Klein.
6. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 in der Rheinprovinz durch Organe der Provinzialverwaltung. Nr. 50 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Landesdirektor Klein.
7. Bericht des Provinzialauschusses über die Ausführung der Beschlüsse des 34. Provinziallandtages, betreffend die Vertheilung der Cinquartierungslast im Frieden. Nr. 5 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Oberbürgermeister Becker.
8. Bericht des Provinzialauschusses über den Antrag des Fischschuhvereins für den Regierungsbezirk Köln auf Bewilligung einer Provinzialbeihilfe. Nr. 52 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Major a. D. Schmidt von Schwind.

9. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend den Antrag auf Erwirkung des Privilegiums zur ferneren Ausgabe von 20 Millionen Mark Rheinprovinz-Anleihscheinen. Nr. 53 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Beigeordneter Dieke.
10. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Kettwig im Landkreise Essen. Nr. 54 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Gutsbesitzer Lieven.
11. Bericht des Provinzialauschusses über die Ausführung des Beschlusses des 35. Provinziallandtages vom 15. Dezember 1888, betreffend Abänderung der Garantiefrist bei Viehverkäufen. Nr. 7 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Gutsbesitzer Lieven.
12. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Elsdorf im Kreise Bergheim. Nr. 57 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Graf Weißel von Gymnich.
13. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Errichtung von landwirthschaftlichen Winterschulen zu Geldern, Altenkirchen, Neuerburg, Hermeskeil oder in einem anderen geeigneten Orte des Hochwaldes. Nr. 70 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Gutsbesitzer Lieven.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich eröffne die Sitzung.

Das Protokoll führt heute zu meiner Rechten der Herr Abgeordnete Broid, die Rednerliste zu meiner Linken der Herr Abgeordnete Wallraf.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf dem Bureau zur Einsicht offen.

Ich habe Urlaub ertheilt dem Herrn Abgeordneten Rautenstrauch für Donnerstag den 4. und event. Freitag den 5. Dezember, mit Rücksicht auf seine Betheiligung an der Sitzung des Vorstandes des Deutschen Weinbauvereins in Mannheim.

Der Herr Abgeordnete Adams zeigt an, daß er durch Unwohlsein fortdauernd verhindert sei, den Sitzungen des Landtages beizuwohnen.

Eine Mittheilung des Resultats der Wahl der heute zu bildenden beiden Commissionen für die Moselkanalisation und für die Wuppertalsperren liegt mir noch nicht vor, ich hoffe aber noch im Laufe der Sitzung in Besitz des Resultats zu kommen, und werde dann dem hohen Hause davon Mittheilung machen.

Wir treten in die Tagesordnung ein und haben zunächst zu behandeln:

„Die gutachtliche Aeußerung über die Vereinigung der Stadtgemeinde Coblenz mit der Landgemeinde Neuendorf.“ Nr. 56 der Drucksachen.

Berichterstatter des Provinzialauschusses: Graf Weißel von Gymnich.

Ich ertheile demselben das Wort zur Erstattung des Berichts.

Berichterstatter Abgeordneter Graf Weißel von Gymnich: Meine Herren! Ich kann mich in dieser Sache, welche ja für uns von etwas minderwerthiger Bedeutung ist, etwas kurz fassen und möchte Ihre Zeit nicht allzu lange durch Auseinandersetzung über die Bedeutung der uns gemachten Vorlage in Anspruch nehmen und kann mich darauf beschränken, das gedruckte Referat zu verlesen, welches Ihnen der Provinzialauschuß vorgelegt hat.

Unter dem 11. Juni 1889 hat der Oberbürgermeister der Stadt Coblenz auf Grund des Beschlusses der dortigen Stadtverordneten-Versammlung vom 20. März 1889, der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuendorf vom 10. und 18. Dezember 1888, sowie des Beschlusses

der Bürgermeisterei-Versammlung von Coblenz-Land vom 20. Dezember 1888 und 10. Januar 1889 bei dem königlichen Regierungs-Präsidenten zu Coblenz den Antrag auf Vereinigung der zur Landbürgermeisterei und zum Landkreise Coblenz gehörigen Landgemeinde Neuendorf mit der Stadtgemeinde Coblenz gestellt.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern hat sodann der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Landesdirektor ersucht, über diese im Wege der Gesetzgebung herbeizuführende Vereinigung ein Gutachten des Provinziallandtages herbeizuführen.

Die Gemeinde Neuendorf besteht aus dem nur durch die Mosel von der Stadt Coblenz getrennten und mit derselben durch eine stehende Brücke verbundenen Vororte Lützel-Coblenz und dem etwa $\frac{1}{2}$ Kilometer entfernt liegenden Dorfe Neuendorf. Die Einverleibung dieser Gemeinde bringt der Stadt Coblenz eine Erweiterung ihres Bezirkes, deren sie zur Förderung ihrer städtischen Einrichtungen, insbesondere zur Anlegung von Klärbecken und Erbauung einer Werftbahn dringend bedarf, während die Bewohner der Gemeinde Neuendorf und besonders von Lützel-Coblenz, die nach Maßgabe ihrer Interessen vorwiegend zur Stadt Coblenz gehören, die Vortheile der städtischen Einrichtungen erhalten.

Da durch das Ausscheiden der Gemeinde Neuendorf auch dem Landkreise und der Landbürgermeisterei Coblenz ein Schaden besonders hinsichtlich der Leistungsfähigkeit in irgendwie erheblichem Maße nicht erwächst, so hat auch der Provinzialauschuß in seiner Sitzung vom 4./5. November 1890 die Vereinigung der Gemeinde Neuendorf mit der Stadtgemeinde Coblenz nur befürworten können und sich damit dem Gutachten sämmtlicher bisher zur Äußerung berufenen Faktoren der staatlichen und communalen Körperschaften und Behörden angeschlossen. Außer den Gemeindevertretungen von Coblenz und Neuendorf haben sich nämlich auch die Bürgermeisterei-Versammlung von Coblenz-Land, sowie der Kreistag und Landrath des Landkreises Coblenz, ferner der Bezirksauschuß und der Herr Regierungs-Präsident des Regierungsbezirks Coblenz und endlich auch der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz für die geplante Vereinigung ausgesprochen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher den Vorschlag zu unterbreiten:

„Hoher Provinziallandtag wolle auch seinerseits sich für die beabsichtigte Vereinigung der Stadtgemeinde Coblenz und der Landgemeinde Neuendorf aussprechen“.

Stellvertretender Vorsitzender Faßen: Ich stelle den Antrag des Provinzialauschusses, wie er durch den Herrn Referenten vorgetragen ist, zur Abtimmung. — Es erhebt sich gegen denselben kein Widerspruch; ich constatire, daß der Landtag in diesem Sinne entschieden hat.

Wir kommen zu Nr. 3 der Tagesordnung:

„Neu- bzw. Ersatzwahl von Mitgliedern der Ober-Ersatzcommission im Bezirke der 25., 28. und 29. Infanterie-Brigade“.

Meine Herren! Diese Sache liegt etwas complizirter, als ich mir gedacht habe. Aus den Akten nämlich ersehe ich, daß es dabei auch auf die Organisirung einer ganz neuen Commission in dem Bezirke der 28. Infanterie-Brigade ankommt. Die Sache ist folgende:

Nach einem Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten würde die Wahl eines bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzcommission im Bezirke der 25. Infanterie-Brigade, zu welchem Bezirke die diesseitigen Kreise Duisburg, Ruhrort, Mülheim und Nees, nebst 11 Kreisen der Provinz Westfalen gehören, vorzunehmen sein. Nun ist zur Zeit eine Vereinbarung mit der Provinz Westfalen getroffen worden, daß einmal die Rheinprovinz das wirkliche Mitglied wähle und West-

falen die Stellvertretung stelle, und das andere Mal Westfalen das Mitglied zu wählen hat und die Rheinprovinz die Stellvertretung besorgt.

Für den bevorstehenden Zeitraum von 3 Jahren wird der Rheinische Provinziallandtag das wirkliche Mitglied zu wählen haben.

Dann ist seit unserer letzten Tagung in der Ober-Ersatzcommission des Bezirkes der 29. Infanterie-Brigade eine Personalveränderung dadurch eingetreten, daß das damals von uns gewählte Mitglied Graf Wilberich von Spee inzwischen gestorben ist; für diesen ist nunmehr ein Ersatzmann zu wählen.

Nun heißt es weiter in dem betreffenden Ober-Präsidialschreiben:

„Gemäß Allerhöchster Kabinettsordre vom 27. Juni 1890 werden unter grundsätzlicher Beibehaltung der Eintheilung des Bezirkes des 7. Armeecorps in 4 Infanterie-Brigadebezirke vom 1. Dezember 1890 ab versuchsweise für die Bearbeitung der Ersatz- und Landwehrangelegenheiten im Frieden die Landwehrbezirke Essen und Barmen, umfassend die Kreise Essen Stadt und Land, Elberfeld, Barmen und Mettmann, der 7. Feldartillerie-Brigade in der Weise unterstellt, daß letztere für die genannten Landwehrbezirke an die Stelle und in das Ressortverhältniß der 28. Infanterie-Brigade tritt.

Die Ober-Ersatzcommission, bei welcher der Commandeur der 28. Infanterie-Brigade die Geschäfte des Militärvorsitzenden behält und welcher die Kreise Cleve, Mörs, Geldern, Düsseldorf Stadt und Land, Cresfeld Stadt und Land, Solingen, Remscheid und Lennep zugetheilt sind, führt künftig die Bezeichnung: „Ober-Ersatzcommission I im Bezirk der 28. Infanterie-Brigade“, diejenige dagegen, welcher der Commandeur der 7. Feldartillerie-Brigade als Militärvorsitzender angehören wird, die Bezeichnung „Ober-Ersatzcommission II im Bezirk der 28. Infanterie-Brigade“.

Für diese Ober-Ersatzcommission werden ein bürgerliches Mitglied und drei Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren zu wählen sein.“

Meine Herren! Die Sache liegt demnach so, daß wir für die Ersatzcommission im Bezirk der 25. Infanterie-Brigade ein Mitglied zu wählen haben, ferner, daß wir eine Ersatzwahl vorzunehmen haben für den verstorbenen Grafen Spee als Mitglied der Ober-Ersatzcommission im Bezirke der 29. Infanterie-Brigade. Weiter würden wir für den Bezirk der 28. Infanterie-Brigade eine zweite Ober-Ersatzcommission, nämlich ein Mitglied mit drei Stellvertretern auf die Dauer von drei Jahren zu wählen haben. Diese Commission fungirt für die Kreise Essen Stadt und Land, Elberfeld, Barmen und Mettmann. Nun bin ich der Ansicht, meine Herren, daß ich Ihnenfüglich nicht ansinnen kann, unter solchen complizirten Verhältnissen heute schon in die Wahl einzutreten. Ich möchte mir erlauben, Ihnen den Vorschlag zu machen, daß wir die Wahl auf die morgige Tagesordnung setzen, damit die Herren Gelegenheit haben, privatim sich über die zu thätigende Wahl zu besprechen. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Courth.

Abgeordneter Courth: Früher hat die Gepflogenheit bestanden, daß vor der Wahl die Mitglieder desjenigen Bezirkes zusammentraten, welcher zu vertreten ist.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Darum habe ich mir gestattet, die Namen der betreffenden Bezirke zu verlesen, ich bin aber bereit, noch einmal die Bezirke zu nennen. Der erste Bezirk, der in Frage kommt, für den das Mitglied zu wählen ist, wird gebildet aus den Kreisen Duisburg, Ruhrort, Mülheim und Rees. Die zweite Wahl würde zu thätigen

sein für die Kreise des Regierungsbezirks Aachen, und die dritte Wahl ist vorzunehmen für die Kreise Essen Stadt und Land, Elberfeld, Barmen und Mettmann. In diesen Gruppen würden die Herren die Vorbesprechung also abzuhalten haben. Ich werde die Wahl auf die morgige Tagesordnung setzen und gehe jetzt weiter.

Ich ertheile dem Abgeordneten Pelzer das Wort.

Abgeordneter Pelzer: Würde es nicht zweckmäßig sein, zu veranlassen, daß die Vertreter der verschiedenen Bezirke eine Viertelstunde vor dem Beginn der Plenarsitzung morgen in bestimmten Zimmern zusammentreten und würde vielleicht der Herr Präsident die Güte haben, diesbezügliche Vorschläge zu machen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Meine Herren! Ich bin durchaus erbötig, auf diesen Gedanken einzugehen und schlage Ihnen vor, daß die Herren Vertreter der Kreise Duisburg, Ruhrort, Mülheim und Rees sich morgen eine Viertelstunde vor dem Plenum in dem Zimmer der zweiten Fachcommission versammeln, und daß die Herren Vertreter der Kreise Essen Stadt und Land, Elberfeld, Barmen und Mettmann um dieselbe Zeit in dem Zimmer der dritten Fachcommission zusammentreten wollen. Damit würde dieser Gegenstand erledigt sein.

Wir kommen sodann zu dem folgenden Gegenstand der Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialausschusses über die in Gemäßheit der Provinzialordnung zu erlassenden Reglements, 1) betreffend die Verwaltung des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz, 2) über Gewährung von Entschädigungen für polizeilich angeordnete Tödtung roßkranker Pferde u. s. w. und lungenkranken Rindviehs in der Rheinprovinz in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Nr. 4 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialausschusses: Gutsbesitzer Lieven.

Ich ertheile demselben das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Lieven: Meine Herren! Das Reglement betreffend die Verwaltung des Meliorationsfonds vom 4. November 1887 bedarf nach den bisherigen Erfahrungen einiger formellen Aenderungen und einer materiellen Aenderung. Der Fonds bestand früher aus 441 000 M. und ist mit Bewilligung des Landtages auf 2 Millionen erhöht worden. Früher wurden die Darlehen für die ersten 3 Jahre zinsfrei gegeben, nach Ablauf dieser Zeit mit 3 % verzinst und mit 2 % amortisirt. Diese Einrichtung hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen, die Darlehen wurden während den 3 zinsfreien Jahren von den Gemeinden und Korporationen etwas leicht genommen und nachher machte das Zurückzahlen Schwierigkeiten. Es fehlte der Provinzialverwaltung auf der anderen Seite eine jährliche feste Einnahme. Nach der Ansicht des Provinzialausschusses liegt es in beiderseitigem Interesse, die Zahlung der Zinsen gleich bewirken zu lassen und zwar in der Form, daß für die Zukunft von der Uebernahme des Darlehens an, unter Fortfall der zinsfreien 3 Jahre, 2 1/2 % Zinsen und 2 1/2 % Tilgungskapital bezahlt würden. Es würden also die 5 %, die früher bezahlt worden sind, auch bezahlt werden. Die Tilgungsquote würde sich im Laufe der Zeit unter Herabsetzung der Zinsen mit allmählicher Abzahlung erhöhen. Es erlaubt sich der Provinzialausschuß das neue Reglement in folgender Form Ihrer Geneigtheit ergebenst zu unterbreiten. Wünschen die Herren, daß ich Ihnen das neue Reglement vorlese? (Nein.)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Meine Herren! Findet sich ein Widerspruch gegen den Vorschlag des Provinzialausschusses? Das ist nicht der Fall, ich constatire die Annahme dieses Vorschlages. Der Herr Referent wird die Güte haben fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordneter Lieven: Meine Herren! Ebenso bedarf das Reglement über Gewährung von Entschädigungen für polizeilich angeordnete Tödtung rothkranker Pferde etc. und Lungenkranken Rindviehs in der Rheinprovinz einiger Aenderungen, nachdem das preußische Gesetz vom 25. Januar 1875 durch das Reichsgesetz vom 23. Januar und das preußische Ausführungsgesetz vom 12. März 1881 ersetzt wurde. Der Provinzialauschuß beehrt sich, den hohen Landtag zu bitten, zu dieser Aenderung seine Genehmigung zu ertheilen. Es wäre sonst nicht möglich dies durchzuführen, weil die Gesetze selbst sich geändert haben. Wünschen die Herren, daß ich Ihnen das Reglement vorlese? (Stimmen: Nein.)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich darf wohl feststellen, daß der Landtag die Anträge des Provinzialauschusses billigt und sie zu Beschlüssen erhebt. — Das ist geschehen. Meine Herren! Es sind mir inzwischen die Resultate der Commissionswahlen mitgetheilt worden. In die Commission zur Vorberathung der Petitionen betreffend die Kanalisation der Mosel sind gewählt die Herren: Graf Beißel von Gumnich, Kunz, Raab, Laeis, Dr. Muth, Andreae, Krupp, Zermes, Tenge, Lueg, Michels, Landrath Freiherr von Hövel, Dr. von Voß, Dr. Haniel, Klein, in die Commission zur Vorberathung der Vorlage der Königlichen Staatsregierung, betreffend gutachtliche Aeußerung über die Errichtung einer Zwangsgenossenschaft zur Herstellung von Thalsperren im Wuppergebiete sind gewählt die Herren: Freiherr von Diergardt, Hardt, Lefebusch, Freiherr von Plettenberg, Kattwinkel, Krawinkel, Melbeck, Jäger, Eisenlohr, Möllenhoff, Dieze, Friederichs, Simons, Conze, Graf von Nesselrode. Außerdem ist mir von der V. Abtheilung mitgetheilt worden, daß an Stelle des Herrn Abgeordneten Schlick der Herr Abgeordnete Breuer von dieser Abtheilung in die II. Fachcommission gewählt worden sei. Ich bringe auch dieses zur Kenntniß des hohen Landtages.

Wir fahren fort in der Tagesordnung und kommen zu Nr. 5:

„Bericht des Provinzialauschusses, betreffend das zu erlassende Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier“.

Referent ist der Herr Landesdirektor Klein.

Berichterstatter Landesdirektor Klein: Das von dem 31. Provinziallandtage erlassene Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier bedurfte in Folge der Einführung der Provinzialordnung einiger weniger formeller Aenderungen. Diese formellen Aenderungen finden sich in den §§. 2, 3, 6, 9, 10, 11 und 12 und bestehen lediglich darin, daß an Stelle des Wortes „Provinzialverwaltungsrath“ das Wort „Provinzialauschuß“ und an Stelle von „Provinzialständische Beamte“ das Wort „Provinzialbeamte“ gesetzt worden ist. Dann lautet der §. 10 jetzt dahin:

„Die obere Leitung und Verwaltung der Provinzialmuseen steht dem Provinzialauschusse nach Maßgabe der Bestimmung der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 und
23. September 1884
der Vereinbarung mit der Königlichen Staatsregierung vom 12. Dezember 1888 zu“

während es früher hieß: nach Maßgabe des Reglements von u. s. w. Das ist Alles. Ich glaube nicht, daß es nothwendig sein wird, das Reglement hier noch zu verlesen. Ich bitte vielmehr, das Reglement mit den formellen Abänderungen anzunehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich stelle fest, daß das hohe Haus die Annahme des Antrages beschließt.

Es kommt Nr. 6 der Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 in der Rheinprovinz durch Organe der Provinzialverwaltung“.

Referent ist ebenfalls der Herr Landesdirektor Klein. Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Landesdirektor Klein: Meine Herren! Ueber diese Angelegenheit ist Ihnen ein Bericht des Provinzialausschusses unter Nr. 50 der Drucksachen zugegangen. Das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 über die Invaliditäts- und Altersversorgung ist unbestreitbar das Wichtigste der sozialpolitischen Gesetze der Neuzeit, der Gesetze, welche der denkwürdigen Botschaft unseres in Gott ruhenden Heldenkaisers Wilhelm I. vom 17. November 1881 ihre Entstehung verdanken. Während das Gesetz über die Krankenversicherung für die Fälle vorübergehender Arbeitsunfähigkeit in Folge von Krankheit sorgt, während die verschiedenen Unfallversicherungsgesetze für Erwerbsunfähigkeit Sorge tragen, welche in Folge irgend eines Unfalls eintritt, soll dieses Gesetz, das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, für solche Fälle Vorsorge treffen, in welchen der Versicherte aus einem anderen Grunde, als einem durch ein Unfallversicherungsgesetz geschützten Unfälle, sei es aus Krankheit, sei es aus Siechthum, sei es wegen Abnahme der Kräfte, kurz in Folge von Leiden, die einem jeden Menschen drohen, arbeitsunfähig wird, oder ein so hohes Alter erreicht hat — 70 Jahre — daß eine anstrengende Arbeit von ihm nicht mehr verlangt werden kann. Diesen sogenannten Invaliden der Arbeit in ihrem Alter eine erträgliche Existenz zu schaffen, sie vor Noth und Sorge zu schützen, das meine Herren, ist in der That ein großer Gedanke, ein Gedanke, dessen Verförperung und Ausführung gewiß des Schweißes der Edelsten der Nation werth ist. Aber, meine Herren, es ist auch ein Gedanke, der den ernstesten Bedenken Raum giebt hinsichtlich der Ausführbarkeit. Das erlassene Gesetz ist hochbedeutungsvoll zunächst im Hinblick auf die große Zahl von Personen, welche dasselbe umfaßt — es umfaßt in unserer Provinz etwa 1 200 000 Versicherte — es ist ferner hochbedeutungsvoll in Bezug auf die Zeitdauer, auf welche es sich erstreckt. Während die verschiedenen Unfall- und Krankenversicherungsgesetze nur einzelne Momente aus dem Leben herausgreifen, umfaßt die Alters- und Invalidenversorgung die Menschen vom 16. bis zum 70. Lebensjahre, sie greift also noch tiefer ein, wie die allgemeine Wehrpflicht, welche sich auf eine kürzere Zeit erstreckt und nur die wehrfähige Jugend umfaßt, aber nicht wie hier Personen männlichen und weiblichen Geschlechts; kurz die ganze Bevölkerung. Meine Herren! Daß ein Gesetz von solcher Tragweite, ein Gesetz, welches ohne jeden Vorgang in der Geschichte dasteht, nicht auf den ersten Wurf gelingen werde, das war meines Erachtens selbstverständlich; man konnte unmöglich annehmen, daß an der Hand bloß theoretischer Erörterungen es gelingen würde, alle die großen Schwierigkeiten, die sich vorzugsweise erst bei der Ausführung ergeben, zu besiegen. Trotz der sorgfältigsten Vorberathung blieben im Reichstage die Meinungen bis zum letzten Augenblick sehr getheilt und das Gesetz ist schließlich nur mit der winzigen Majorität von 20 Stimmen angenommen worden. Auch nachdem das Gesetz erlassen war, hat sich die öffentliche Meinung noch nicht beruhigt, sondern man begegnet noch fortwährend den ernstesten und schwersten Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit der Ausführung. Dazu tritt, meine Herren, daß die Ausführung des Gesetzes in eine Zeit fällt, welche einer solchen Reform nicht günstig ist. Viele, zahlreiche Hände beschäftigende Industrien, sind heute in Folge einer übermäßigen Concurrenz auf dem Weltmarkte in schwieriger Lage; sie können zufrieden sein, wenn es gelingt, nur die Arbeiter beschäftigen zu können, anstatt Gewinn zu erzielen. In einer solchen Lage wird eine jede neue Belastung, mag sie noch so gering sein, hart und drückend empfunden. Die Landwirthschaft, die ebenfalls bei-

tragen muß, befindet sich ebenfalls nicht in einer erfreulichen Lage und empfindet deshalb die neue Belastung schwer. Auf der anderen Seite stehen viele Arbeiter dem Gesetze kühl, ich möchte fast sagen, feindselig gegenüber, irregeleitet durch falsche Lehren. Sie sind weit entfernt davon, das Gesetz als eine Wohlthat zu betrachten, sondern sie erblicken vielmehr in demselben nur eine erbärmliche Abschlagszahlung auf die Rechte, welche ihnen angeblich zustehen. Es ist das gewiß keine erfreuliche Situation, und wir können uns in derselben nur mit der Hoffnung trösten, daß, wenn die Wirkungen des Gesetzes fühlbar werden, das heißt, wenn bis zum kleinsten Dorfe hin, Renten gezahlt werden, alsdann vielleicht die Stimmungen sich ändern und diesem Gesetze gegenüber sich freundlicher gestalten. Mag man auch die Rente klein nennen, so gewährt sie doch unter allen Umständen einen festen Bezug, sie gewährt in vielen, sehr vielen Fällen die Möglichkeit, auf dieser Grundlage eine würdige erträgliche Existenz zu schaffen, und dies wird in der Zukunft gewiß empfunden werden. Wir, meine Herren, dürfen aber heute diesem Gesetze gegenüber meines Erachtens nur folgende Stellung einnehmen: Nachdem das Gesetz einmal erlassen ist, nachdem dasselbe die Allerhöchste Sanktion erlangt hat, müssen wir alle unsere Kräfte einsetzen, unser ganzes Können und Wollen aufbieten, um dieses Gesetz zur Durchführung zu bringen; ergeben sich hierbei Bedenken, so werden wir später an der Hand der Erfahrung die Besserung vornehmen müssen. Wollten wir, ehe diese Probe gemacht ist, zu einer Reform schreiten, was würden wir heute dabei gewinnen? Es würden heute sich theoretische Erörterungen gegenüberstehen, und es würde heute vielleicht nicht das praktisch Nothwendige oder das praktisch Bessere, sondern vielleicht die größere Dialektik den Sieg davon tragen. Wenn wir später an eine Reform herantreten, werden wir sagen können: Dort und dort hat sich das Gesetz nicht bewährt, die und die Uebelstände sind hervorgetreten, die und die Uebelstände müssen beseitigt werden. Auf diese Weise müssen wir, meine Herren, versuchen, mit dem Gesetze zunächst eine ehrliche Probe zu machen und dann erst zu den etwa nöthigen Verbesserungen schreiten. Diesen Standpunkt haben die Landesdirektoren, als sie zu einer Berathung über die Ausführung des Gesetzes im Sommer dieses Jahres nach Berlin berufen wurden, eingenommen. Obwohl wir uns sagen mußten, daß die Provinzialverwaltung nach dem Gesetze mit dieser ganzen Angelegenheit nur in einem losen Zusammenhang steht und ihr die Vorbereitung sowie die Ausführung der bezüglichlichen Bestimmungen nicht obliegt, so haben wir doch einen anderen Standpunkt eingenommen, indem wir Mittel und Wege gesucht und gefunden zu haben glauben, wie die Ausführung des Gesetzes mit Hülfe der Provinzialverwaltungen sicher gestellt werden kann. Die Provinzialausschüsse in allen Provinzen und namentlich in der Rheinprovinz sind dieser Anschauung voll und ganz beigetreten. Zur Erreichung des angeführten Zweckes war vor allen Dingen eine enge Verbindung der für die Ausführung des in Rede stehenden Gesetzes zu bildenden neuen Verwaltung mit der Provinzialverwaltung nothwendig und zwar in der Art, daß Letztere für die nächste Zeit wenigstens die Geschäfte der Ersteren führt. Da das Gesetz eine solche Verbindung nicht geschaffen hat, so ließ sich dieselbe nur durch das Statut der Versicherungsanstalt und durch Vertrag erzielen. Die Versicherungsanstalt Rheinland hat in diesem Sinne ausgearbeitetes Statut angenommen und ist hierauf ein meinen Ausführungen entsprechender Vertrag zwischen der Provinzialverwaltung und der Versicherungsanstalt abgeschlossen worden. Dieser Vertrag ist Ihnen, meine Herren, vom Provinzialausschusse zur Ertheilung der vorbehaltenen Genehmigung vorgelegt. Wenn dieser Vertrag von Ihnen angenommen wird, so glaube ich die Zusicherung aussprechen zu dürfen, daß es uns gelingen wird, die schwierige Arbeit zu bewältigen und zwar, ohne daß allzu große Kosten entstehen und ohne daß die ernsten

Bedenken, welche man dem Invalbitätsgesetze entgegen gehalten hat, in unserer Provinz allzu schwer empfunden werden. Während nach amtlichen Angaben an Kosten 1 Mark pro Kopf gerechnet wird, was für die Rheinprovinz 1 200 000 Mark ausmachen würde, glaube ich heute schon sagen zu können, daß wir nur einen bescheidenen Theil dieser Summe in Anspruch nehmen werden. Nach dem Ihnen vorgelegten Ausgabe-Etat werden nämlich in den nächsten zwei Jahren die Kosten der Centralverwaltung des Invalidenwesens 70 bis 80 000 Mark nicht übersteigen; hierzu treten allerdings noch örtliche Kosten für Schiedsgerichte, Vertrauensmänner u. s. w., welche wir noch nicht kennen, die aber eine solche Summe, wie vorgenannt wurde, unmöglich erreichen können. Welchen Einfluß der Anschluß der Alters- und Invalidenversorgung an die Provinzialverwaltung auf die Kosten haben wird, davon haben wir bei der landwirthschaftlichen Unfallversicherung ein Vorbild erlebt. Auch hier wurde Anfangs die Vermuthung laut, die Kosten würden in's Ungemessene steigen, wenn die Verwaltung mit der Provinz verbunden würde, allein was war das Resultat? Die Kosten betragen für $\frac{1}{2}$ Million Versicherte etwa 20 000 M., wozu die gleiche Summe als Kosten der Sektionen tritt, im Ganzen also 40 000 M., während in Hessen-Darmstadt, wo die landwirthschaftliche Unfall-Versicherung auf eigene Füße gestellt worden ist, was von der hiesigen Presse auch für uns vielfach empfohlen worden ist, die Kosten der eigenen Anstalt für 100 000 Versicherte sich mehr als auf das Doppelte der Kosten der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft belaufen. Bevor ich Ihnen die Einzelheiten des Vertrages vortrage und auf den Antrag des Provinzialausschusses eingehe, möchte ich bitten, dem Herrn Landesrath Klausener, welcher die Einrichtungen für die Alters- und Invalidenversorgung in hiesiger Provinz mit großer Geschicklichkeit getroffen hat, zu einer näheren Erläuterung das Wort zu geben.

Stellvertretender Vorsitzender Zanßen: Ich ertheile das Wort dem Herrn Landesrath Klausener.

Landesrath Klausener: Gestatten Sie mir, meine Herren, daß ich in kurzen Worten Sie auf das Interesse hinweise, welches der Provinzialverband und die Versicherungsanstalt der Rheinprovinz gemeinschaftlich an dem Zustandekommen des Ihnen vorliegenden Vertrages haben. Das Interesse des Provinzialverbandes resultirt hauptsächlich aus den Bestimmungen des §. 44 des Gesetzes, wonach die Communalverbände die Garantieverbände für die Versicherungsanstalt darstellen. Wenn auch der Eintritt in die Garantiepflicht unwahrscheinlich ist, so ist doch das Existenzwerden dieser Garantiepflicht denkbar und auch möglich. Unwahrscheinlich deshalb, weil die territoriale Abgrenzung der Bezirke der Versicherungsanstalt auf versicherungstechnischem Wege stattgefunden hat und dadurch hinreichend Vorsorge getroffen worden ist, daß eine Garantiepflicht wohl als ausgeschlossen betrachtet werden kann. Je breiter die Schultern, auf welchen die Last ruht, je geringer ist die Gefahr, daß sie unfähig werden, diese Last zu tragen. Aber abgesehen von dieser territorialen Abgrenzung der einzelnen Bezirke ist auch in dem Umstande die Unwahrscheinlichkeit begründet, daß dem Gesetze zu Grunde liegt das sogenannte Kapitaldeckungsverfahren, zufolge dessen die Beiträge in einer solchen Höhe bemessen worden sind, daß sie jedesmal hinreichen, die Ansprüche der einzelnen Rentenberechtigten zu befriedigen. Zu diesen Beiträgen ist außerdem noch ein Zuschlag genommen worden, welcher dazu dient, sowohl die Kosten der Einrichtung als auch die Kosten der Verwaltung zu decken. So groß aber auch nun diese Unwahrscheinlichkeit ist, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, und der Gesetzgeber hat diesen Fall auch vorgesehen, daß der Eintritt in die Garantiepflicht für den Communalverband möglich wird. Er kann möglich werden auf Grund der Bestimmungen der §§. 66 und 67 des Gesetzes. Diese

Bestimmungen handeln darüber, daß eine Veränderung in den einzelnen Bezirken unter gewissen Voraussetzungen möglich ist. Wenn diese Veränderungen eintreten, beispielsweise durch Ausschneiden größerer Knappschaftsverbände, größerer Eisenbahnanstalten, dann kann der Fall eintreten, daß die Versicherungsanstalt aufgelöst wird, und für diesen Fall bestimmt das Gesetz, daß dann die Aktiva und Passiva der aufgelösten Versicherungsanstalt auf die communalen Verbände, für welche die Versicherungsanstalt errichtet ist, übergehen. Ob die Aktiva hinreichen, die Ansprüche der Versicherungsberechtigten immer zu decken, läßt sich im Momente der Auflösung der Versicherungsanstalt nicht bestimmen, sondern erst dann übersehen, wenn die sämtlichen Rentenberechtigten mit Tode abgegangen sind. Es liegt also immerhin ein Risiko für den Communalverband darin, daß er bei eventueller Auflösung der Versicherungsanstalt an die Stelle der letzteren tritt. Ein zweiter Fall der Möglichkeit des Eintrittes des Communalverbandes in die Haftpflicht resultirt aus der Bestimmung des §. 129 des Gesetzes. Er handelt über die Vermögensverwaltung und bestimmt, daß gegebenen Falles der vierte Theil des Vermögens nicht in pupillarischen Sicherheiten angelegt zu werden braucht, sondern in anderen zinstragenden Papieren und in Grundstücken angelegt werden kann. Das Vermögen der einzelnen Versicherungsanstalten ist ein außerordentlich großes. Ich gestatte mir in dieser Hinsicht auf einiges zurückzugreifen, was Sie bereits vom Herrn Landesdirektor gehört haben. Die Zahl der Versicherungspflichtigen für die Rheinprovinz beläuft sich auf 1 200 000 Versicherte.

Diese 1 200 000 Versicherte, oder, wenn ich abrunden will, 1 Million, werden im Laufe des nächsten Jahres unter normalen Verhältnissen 52 Millionen Marken aufzukleben verpflichtet sein. Diese 52 Millionen Marken, meine Herren, repräsentiren — wenn ich die Marke mit 25 Pf. annehme, allerdings ein Betrag, der in den einzelnen Lohnklassen nicht vorgesehen ist, den ich aber wohl als Durchschnittswerth der einzelnen Klassen zu bezeichnen mich berechtigt halten kann — einen Durchschnittswerth von ungefähr 13 Millionen Mark. Also im Laufe eines Jahres, meine Herren, wird sich der Bestand des Vermögens auf 13 Millionen beziffern. Nun nehme ich an, daß die Summe von 52 Marken für den Kopf des einzelnen Versicherten zu hoch gegriffen ist, indem die Zeiten der bescheinigten Krankheit und die Zeiten der Ableistung von Militärverpflichtungen in Abzug zu bringen sind. Wenn Sie aber andererseits erwägen, daß in dieser Summe nicht eingegriffen ist die Anzahl der Selbstversicherer, und wenn Sie auch erwägen, meine Herren, daß die Anzahl der versicherungspflichtigen Personen sich im Laufe der Zeit noch vermehren wird, daß auch größere gewerbliche Institute und Betriebe eine größere den nothwendigen Bedarf an Marken übersteigende Anzahl von Marken stets besitzen werden, so glaube ich, daß ich die Zahl nahezu richtig greife, wenn ich sie auf 10 Millionen Mark beziffere, die als Reservefonds der Anstalt am Schlusse des Jahres betrachtet werden können.

Auf diesen 10 Millionen Mark lasten allerdings die Verpflichtungen der Versicherungsanstalt, welche bestehen in der Auszahlung von Renten. Wir haben im Laufe des nächsten Jahres Invalidenrenten nicht auszuzahlen, indem die Auszahlung der Invalidenrenten voraussetzte, daß 47 Beitragswochen seitens des Versicherten bezahlt worden sind, sodaß also eine Auszahlung von Invalidenrenten erst im November oder Dezember nächsten Jahres erfolgen wird; wohl aber gelangen zur Auszahlung alle Altersrenten von Personen, die das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Besitze der betreffenden Nachweisung über Krankheiten sich befinden. Die Anzahl dieser Personen beziffert sich auf 7—8000 für die Rheinprovinz und nach einer ziemlich genau ermittelten Tabelle beziffern sich die Rentenbeträge, die an diese 7—8000 Personen zur Auszahlung gelangen werden, auf rund eine Million Mark, so daß

wir nach Abzug dieser Summe am Ende des Jahres immerhin noch einen Reservefonds von 9 Millionen zur Verfügung haben werden. Dieser Reservefonds, meine Herren, wird sich im Laufe der Zeit sehr bedeutend vermehren, indem besonders in den ersten Jahren die Ansprüche an die Versicherungsanstalten und ihre Verpflichtungen weitaus nicht so groß sind, als der Reservefonds sich darstellte. Diese große Vermögensmasse, die bezüglich der 31 Versicherungsanstalten in die Milliarden hineingeht, meine Herren, hat ganz entschieden einen großartigen Einfluß auf den Geldmarkt und auf die Anlegung in pupillarischer Weise. Was den letzteren Punkt angeht, so glaube ich nicht, daß der ganze Erlös aus dem Markterwerb pupillarisch sicher angelegt werden kann, daß wir vielmehr von der Bestimmung und Befugniß, die uns in dem eben erwähnten Paragraphen gegeben sind, über kurz oder lang Gebrauch machen müssen, und hiernach den vierten Theil unseres Vermögens auch in anderen zinsbaren Papieren und Grundstücken anlegen. Diese Anlage des Vermögens kann aber zur Folge haben, daß eine vorübergehende Zahlungsverlegenheit für die Versicherungsanstalt eintritt, und daß bei dieser vorübergehenden Zahlungsverlegenheit wiederum der Communalverband die Körperschaft ist, welche uns aus dieser Verlegenheit zu helfen verpflichtet ist.

Endlich, meine Herren, tritt auch noch der Umstand hinzu — und hier ist wirklich die Frage des Eintritts des Communalverbandes schon existant geworden — daß derselbe die Kosten der ersten Einrichtung tragen muß, und diese Kosten, wenn sie auch nur Verwaltungs- und Büreaukosten betreffen und nicht so bedeutend sind für das erste Jahr, doch immer eine gewisse Höhe erreichen werden. Beispielsweise, meine Herren, hat die Herstellung der Quittungskarten, die an die 1200 000 Versicherungspflichtige vertheilt worden sind, 16050 M. gekostet, die Transportkosten der Quittungskarten von Berlin nach Düsseldorf und von Düsseldorf an die einzelnen unteren Verwaltungsbehörden haben eine Summe von 2300 M. erheischt, wozu immerhin noch einzelne mehr oder weniger große Beträge hinzukommen.

Meine Herren! Diese Umstände machen es immerhin möglich, daß der Communalverband in die Gastpflicht der Versicherungsanstalt gegenüber eintritt. Andererseits ist auch die Versicherungsanstalt selbst in der Lage, ein großes Interesse an dem Zustandekommen des Vertrages zu haben. Diesen Beweis möchte ich, wenn Sie gestatten, per argumentum e contrario führen und sagen: wenn wir einen Vertrag mit dem Communalverbande nicht abschließen, in welcher Lage werden dann künftig die Beamten der Versicherungsanstalt sich befinden? Wir würden nur in die Alternative versetzt werden können, selbst für die Versicherungsanstalt Reglements, welche die Pensions- und Waisengelder regeln, die Gehaltskala festsetzen und die Disziplinarbefugnisse zc. ordnen, aufstellen zu müssen und dabei diejenigen Reglements, welche sich bewährt haben und welche für den Provinzialverband schon seit längerer Zeit bestehen, naturgemäß nur zum Muster nehmen und nach Maßgabe dieser Reglements neue Reglements entwerfen können. Die andere Alternative wäre, daß wir unsere Beamten als Privatbeamte betrachten und mit jedem Einzelnen einen Vertrag schließen, nach welchem alle diese Bestimmungen auf die Person des Beamten Anwendung finden sollen.

Unter diesen Umständen glaube ich, meine Herren, daß es besser ist, das zu acceptiren, was uns von Seiten des Provinzialverbandes hier dargereicht wird, daß wir nämlich einen Vertrag schließen, wonach alle Beamte, die bei der Versicherungsanstalt angestellt sind, als Provinzialbeamte betrachtet werden und nach demselben Maßstabe und denselben Regeln beurtheilt und bemessen werden.

Nun, meine Herren, ist auch im Vertrage vorgesehen, daß hiermit nicht eine dauernde Verbindung zwischen dem Communalverbande und der Versicherungsanstalt zu Stande gebracht

werden soll, sondern es wird Ihnen vorgeschlagen, einstweilen nur den Vertrag auf 5 Jahre zu genehmigen. Diese Zeit wird hinreichen, entweder zu beweisen, daß nur an der Hand dieses Vertrages die Versicherungsanstalt weiterblühen und gedeihen kann, und dann werden Sie in die Lage versetzt werden, s. B. eine Verlängerung des Vertrages zu genehmigen, oder die Zeit wird hinreichen zu beweisen, daß die Versicherungsanstalt auf eigenen Füßen stehen und daß sie den Schutz der Provinzialverwaltung entbehren kann. Ich möchte Sie bitten, meine Herren, den Vertrag, wie er Ihnen vorliegt, im Interesse der Versicherungsanstalt zu genehmigen und hiermit beizutragen, daß unsere großartige Aufgabe, die wir zu lösen berufen sind, auch in Wirklichkeit gelöst werde. (Bravo!)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Landesdirektor.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Herr Landesrath Klausener hat das weitgehende Interesse, welches der Provinzialverband an der Durchführung des Alters- und Invaliden-Versicherungsgesetzes hat, eingehend dargelegt; er hat Ihnen insbesondere angeführt, daß bei der Auflösung der Anstalt der Provinzialverband Aktiva und Passiva gesetzlich zu übernehmen hat. Bergewärtigen Sie sich aber, meine Herren, wie wird die Uebergabe sein? Was die Aktiva betrifft, so glaube ich nicht, daß diese uns viel Kopfzerbrechens verursachen werden, allein die Passiva werden schwer in die Wagschale fallen. Dieselben werden größtentheils in den Renten bestehen, welche weiter bezahlt werden müssen, in Renten, deren Gesamthöhe sich heute gar nicht ermessen läßt. Ich kann in dieser Hinsicht nur darauf hinweisen, daß wir 10 Millionen ungefähr an Beiträgen jährlich zu erheben haben, denen Renten im gleichen Betrage gegenüberstehen, ohne den Reichszuschuß, und alle diese Renten wird die Provinz bei der Auflösung zu übernehmen haben. Daß wir bei einer solchen Sachlage vor Allem die Hand auf die Verwaltung zu legen wünschen, um insbesondere durch Ansammlung eines ordentlichen Reservefonds die Gefahren für den Provinzialverband zu vermindern, liegt ziemlich nahe. Das erlassene Gesetz ist in dieser Hinsicht mangelhaft; es bestimmt weiter nichts, als daß der Landtag die beamteten Mitglieder des Vorstandes wählen soll, im Uebrigen ist keinerlei weitere Verbindung zwischen dem Provinziallandtage, dem Provinzialausschusse und dem Landesdirektor und dem Vorstande der Versicherungsgesellschaft im Gesetze hergestellt. Ich möchte den dürftigen Bestimmungen des Reichsgesetzes gegenüber fast annehmen, daß alle diejenigen, die für das Gesetz gestimmt haben, dabei von der Voraussetzung ausgegangen sind, daß die Verwaltung durch ein preussisches Ausführungsgesetz noch näher geregelt werde. Letzteres ist aber nicht geschehen und wir befinden uns deshalb einer Lücke gegenüber. Der Provinzialausschuß glaubte in Uebereinstimmung mit den Ausschüssen der anderen Provinzen diese Lücke in der Weise am Besten überbrücken zu können, daß der Landesdirektor als erster Beamter, als Vorsitzender bestellt und damit die dauernde Verbindung mit dem Ausschusse und dem Provinziallandtage aufrecht erhalten werde. Dem Landesdirektor soll alsdann, da er bei seinen vielen Aufgaben sich der Versicherungsanstalt nicht ausschließlich widmen kann, ein Oberbeamter als ständiger Stellvertreter zur Seite gestellt werden, in gleicher Weise, wie dies in dem neuen Verwaltungs-Organisationsgesetze hinsichtlich des Bezirksausschusses der Fall ist, wo dem Regierungs-Präsidenten der Verwaltungsgerichts-Direktor als ständiger Stellvertreter zur Seite steht. Ferner werden dem ständigen Stellvertreter bezw. dem Landesdirektor als Vorsitzenden noch zwei Oberbeamte beigegeben, welche Mitglieder des Vorstandes werden. Auf der anderen Seite haben die Versicherten, welche auch zu ihrem Rechte kommen müssen, und die Arbeitgeber je zwei Mitglieder in den Vorstand abzuordnen, sodas der Vorstand aus sieben Mitgliedern; den drei Beamten, also dem Landesdirektor oder dem

ständigen Stellvertreter und zwei Oberbeamten und zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern besteht. Ferner soll, für die nächsten fünf Jahre wenigstens, das gesammte übrige Personal, die Bureaubeamten, die Kassenbeamten, aus den Provinzialbeamten genommen werden. Dahin, meine Herren, zielt der Vertrag, welchen der Ausschuß der Versicherungsanstalt bereits genehmigt hat, und mit welchem das Reichsversicherungsamt sich seinerseits auch einverstanden erklärt hat. Er lautet:

§. 1.

Die Provinzialverwaltung der Rheinprovinz verpflichtet sich, dem Vorstande der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Rheinprovinz die bei dem letzteren zur Erledigung der Bureau-, Kassen-, Rechnungs-, Kanzlei- und Botengeschäfte erforderlichen Beamten zu stellen.

§. 2.

Diese Beamten werden seitens der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz entweder aus den bereits vorhandenen Provinzialbeamten genommen, oder im Wege der Neuanstellung gewonnen.

§. 3.

Die Bestellung der Beamten erfolgt seitens des Provinzialverbandes auf vorheriges, dem Landesdirektor der Rheinprovinz mitgetheiltes Ersuchen des Vorsitzenden des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Die Auswahl der der letzteren zu stellenden Beamten ist lediglich Sache des Provinzialausschusses bezw. des Landesdirektors. Die auf diese Weise der Versicherungsanstalt überlassenen Beamten bleiben, bezw. werden Provinzialbeamte und sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten sämmtlichen, für diese bestehenden Bestimmungen auch während der Zeit ihrer Beschäftigung bei der Versicherungsanstalt unterworfen. Die durch den Provinzialausschuß bezw. den Landesdirektor erfolgte Berufung eines Beamten zur Wahrnehmung von Geschäften der Versicherungsanstalt ist jeder Zeit widerruflich.

§. 4.

Die Höhe der Bezüge der der Versicherungsanstalt überlassenen Beamten und deren Hinterbliebenen wird lediglich durch die für die Provinzialbeamten geltenden Bestimmungen geregelt und von dem Provinzialausschusse, bezw. dem Landesdirektor festgestellt. Die Versicherungsanstalt hat die hiernach sich ergebenden Beiträge dem Provinzialverbande zu vergüten. Im Falle der Pensionirung oder des Todes eines bei der Versicherungsanstalt beschäftigten oder beschäftigt gewesenem Provinzialbeamten werden die demselben oder seinen Hinterbliebenen zustehenden Bezüge von dem Provinzialverbande und der Versicherungsanstalt nach Maßgabe der Beschäftigungszeit des Beamten im Provinzialdienste und im Anstaltsdienste gemeinsam getragen. Ist ein Provinzialbeamter lediglich im Dienste der Versicherungsanstalt thätig gewesen, so hat letztere hiernach allein die Bezüge des Beamten oder seiner Hinterbliebenen zu zahlen.

§. 5.

Der Vertrag ist einstweilen auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Im Falle bei Ablauf der 5 Jahre eine Erneuerung dieses Vertrages nicht erfolgen, oder der Vertrag vorher aus irgend einem Grunde gelöst werden sollte — (es ist ja denkbar, daß die Gesetzgebung sich mit der Sache befaßt) — ist die Versicherungsanstalt verpflichtet, die bei der letzteren beschäftigten Provinzialbeamten mit den aus ihrer Anstellung nach den für die Provinzialbeamten geltenden

Bestimmungen hervorgehenden Rechten und Pflichten zu übernehmen und den Provinzialverband für die Ansprüche dieser Beamten schadlos zu halten. Der Provinzialverband wird bei Neuanstellungen den Beamten die Verpflichtung zum Uebertritt in den Dienst der Versicherungsanstalt auferlegen und eine definitive Anstellung der für die letztere anzunehmenden neuen Provinzialbeamten während der 5jährigen Frist thunlichst vermeiden.

Wenn Sie, meine Herren, diesen Vertrag prüfen, so werden Sie finden, daß wir Nicht und Wind möglichst gerecht zwischen Versicherungsanstalt und Provinz vertheilt haben, daß wir weder dem Einen zu viel, noch dem Andern zu wenig gegeben haben, und daß nur diejenigen Kantelen ergriffen sind, welche nothwendig erscheinen, um bei der Auseinandersetzung, die Provinz vor Schaden zu bewahren.

Der Antrag des Provinzialausschusses geht dahin:

„Der Provinziallandtag wolle:

- I. dem mit dem Vorstande der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Rheinprovinz abgeschlossenen Uebereinkommen vom 6. November 1890 die vorbehaltene Genehmigung ertheilen, und
- II. den Provinzialausschuß ermächtigen, den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, sowie die übrigen beamteten Mitglieder des Vorstandes und die erforderlichen Stellvertreter zu bestellen.“

Es würde nicht zweckmäßig sein die unter II. des Antrages vorgesehene Bestellung der beamteten Mitglieder des Vorstandes dem Landtage vorzubehalten, weil innerhalb der zwei Jahre, innerhalb deren der Landtag sich in der Regel nicht versammelt, häufiger Aenderungen eintreten können und weil zwischenzeitlich das Interesse des Dienstes erfordern kann, daß ein Beamter vorübergehend bei der Versicherungsanstalt und demnächst bei der Centralstelle beschäftigt wird. Es muß in dieser Beziehung dem Provinzialausschuß die nothwendige Freiheit der Bewegung gewährt werden. Ich bitte also diesen Antrag anzunehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion und bitte diejenigen Herren, welche zum Gegenstand sprechen wollen, sich zum Wort zu melden. Es meldet sich Niemand. Ich darf constataren, daß das hohe Haus die Anträge des Provinzialausschusses angenommen hat. Es folgt der weitere Gegenstand der Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialausschusses über die Ausführung der Beschlüsse des 34. Provinziallandtages, betreffend die Vertheilung der Einquartierungslast im Frieden“.

Referent ist der Herr Abgeordnete Becker. Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Becker: Meine Herren! Ueber diese Angelegenheit, über welche ich Ihnen Namens des Provinzialausschusses Bericht zu erstatten habe, liegt bereits ein gedruckter Bericht vor. Ich kann mich daher auf wenige Worte beschränken. Meine Herren! Frühere Landtage, insonderheit auch der 34. Provinziallandtag haben sich bereits mit dieser Angelegenheit beschäftigt. Der 34. Landtag sprach aus, daß die regelmäßige Wiederkehr der Einquartierungslast in einzelnen Gegenden der Provinz als eine ungleiche und unerträgliche Last empfunden werde, und daß die Abhülfe dieses Uebelstandes als eine Verpflichtung der Reichsverwaltung zu bezeichnen ist und beauftragte den Provinzialausschuß, diesen Beschluß an der zuständigen Stelle zum Ausdruck zu bringen. Der Provinzialausschuß hat nun zunächst eine genaue Nachweisung durch die Vermittelung des Herrn Ober-Präsidenten herbeizuschaffen gewußt, aus welcher für die Jahre 1886, 1887, 1888 die Vertheilung der Einquartierungslast auf die verschiedenen Gegenden

der Rheinprovinz möglichst genau ersichtlich gemacht ist. Diese Nachweisung liegt Ihnen ebenfalls im Druck vor. Die Resultate, die aus dieser Nachweisung zu ziehen sind, sind bereits in dem gedruckten Bericht speziell ausgeführt und zwar nach beiden Richtungen hin, sowohl nach der Dichtigkeit der Bevölkerung, als nach dem Steuerfuß. Ich glaube mich auf die Bemerkung beschränken zu sollen, daß durch diese Nachweisung für die drei Jahre 1886, 1887, 1888 die Annahme, von der der 34. Provinziallandtag in seiner Resolution ausging, im vollen Umfange ihre Bestätigung gefunden hat, daß zur Zeit die Einquartierungslast eine für die verschiedenen Theile der Provinz verschiedenartig drückende ist, daß sie nämlich in manchen Theilen gar nicht Platz greift, während andere Theile in der Provinz ganz erheblich damit belastet sind. Ihr Ausschuß hat sich auf Grund dieser Nachweisung und des ihm von dem 34. Provinziallandtage gegebenen Auftrages an den Herrn Ober-Präsidenten mit der Bitte gewandt, bei der Reichs-Militärverwaltung dahin gütigst wirken zu wollen, daß eine Abhülfe dieses Uebelstandes seitens der Reichs-Militärverwaltung herbeigeführt werden möge. Darauf ist aber durch den Herrn Minister des Innern die Antwort geworden, daß der Herr Reichskanzler es wenigstens zur Zeit nicht für thunlich erachtet, einen Ausgleich der Einquartierungslast von Reichswegen herbeizuführen, nachdem erst durch das Gesetz vom 21. Juni 1887 die früheren Bestimmungen über die Quartier- und Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in einer die Interessen der Quartiergeber nach Möglichkeit berücksichtigenden Weise abgeändert und ergänzt worden seien. Der Provinzialausschuß sieht sich also zur Zeit einer direkt ablehnenden Haltung der Königlichen Staatsregierung gegenüber. — Der Herr Minister hat aber zugleich den Provinzialausschuß auf den §. 37 der Provinzialordnung aufmerksam gemacht, welcher besagt, daß der Provinziallandtag zu den Ausgaben, welche zu Erfüllung von Verpflichtungen und im Interesse der Provinz erforderlich sind, einmal die Dotationsgelder verwenden und schließlich Provinzialabgaben ausschreiben könne. Der Herr Minister hat auf Grund dieses Paragraphen darauf hingewiesen, daß derselbe der Provinzialverwaltung die Befugniß gebe, durch eine mit den übrigen Provinzialumlagen zu erhebende Provinzialabgabe sich die nöthigen Mittel zu beschaffen, um den für erforderlich erachteten Ausgleich der Einquartierungslast selbst bewirken zu können.

Meine Herren! Ihr Provinzialausschuß hat nicht geglaubt, daß er diesen Weg betreten könne und Ihnen einen dahingehenden Vorschlag machen solle, er ist der Ansicht, daß man kaum dem §. 37 eine solche weite Auslegung geben könne. Es handelt sich hier um keine Verpflichtung der Provinz, es handelt sich um eine anerkannte Reichslast, die auch reichsgesetzlich geordnet ist, und der Provinzialausschuß hat es für höchst bedenklich gehalten, für die Mängel der Reichs- oder Staatsgesetzgebung von Provinzwegen einzutreten; aus diesem Grunde hat er geglaubt, sich der Stellung von weiteren Anträgen enthalten zu sollen, indem er der Ansicht war, daß der von dem Herrn Staatsminister vorgeschlagene Weg zu viele Unzuträglichkeiten herbeiführe. Ich habe keinen weiteren Auftrag als diesen Beschluß des Provinzialausschusses zu Ihrer Kenntniß zu bringen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Meine Herren! Ich bin sowohl dem Provinzialausschusse wie auch der Commission sehr dankbar für die Auffassung, die sie in dieser Frage kund gegeben haben. Die Nachweisungen, die uns vorliegen haben ja, wie der Herr Referent eben schon hervorgehoben hat, auf's Klarste nachgewiesen, wie groß die Belastung im Allgemeinen ist, und wie groß sie namentlich in einzelnen Theilen der Provinz ist. Es beträgt ja, wenn ich nicht

irre, in einzelnen Kreisen die Abgabe beinahe eine Mark pro Kopf der Einwohner, während in anderen Kreisen die Bewohner ganz frei von dieser Last sind. Die Lasten werden getragen, indem theils die Gemeinden Zuschüsse leisten, theils die Quartierträger die Lasten selbst tragen. Der Herr Referent hat ganz richtig hervorgehoben, daß es nicht die Aufgabe der Provinz sein könne, hier helfend einzutreten, daß der §. 37 der Provinzialordnung hier eine Anwendung nicht finden solle. Meine Herren! Wir würden, wenn wir diesen Weg beschreiten würden — was jedenfalls mit der Klugheit nicht übereinstimmt, wenn ich so sagen darf — und wenn die Communalverbände und die Provinzialverbände dazu übergehen wollten, diese Lasten zu übernehmen, dann würden wir von Reichswegen in dieser Beziehung niemals etwas erreichen, während wir doch sagen müssen, daß das Reich die Verpflichtung hat, diese Lasten zu übernehmen. Wir stimmen also in dieser Frage überein. Nun würde es sich fragen, ob wir einfach nur diese Auffassung des Provinzialausschusses und der Commission zur Kenntniß nehmen wollten, oder ob wir weitere Schritte thun sollen. Meine Herren! Ich glaube, wir sollten die Schritte immer wiederholen, die wir bisher stets gethan haben. *Gutta cavat lapidem non vi sed saepe cadendo*. Wenn man immer darauf zurückkommt und wenn man mit seinen Forderungen im Rechte ist, so wird einem endlich dieses Recht doch zuerkannt und, meine Herren, wir haben gerade in diesem Jahre die Aufgabe uns darüber auszusprechen. Ich glaube, man könne sich sogar bei der Staatsregierung darüber wundern, wenn wir in diesem Jahre schweigen. Wir haben in verschiedenen Theilen der Provinz wieder die Manöver gehabt und es ist in diesem Jahre die neue Art der Verpflegung zur Anwendung gekommen durch die Lieferung von Viktualien für die Truppen. Es ist kein Zweifel, daß diese Art vollständig Fiasco gemacht hat. Die Viktualien, die geliefert worden sind, sind im Allgemeinen praktisch nicht zur Verwendung gekommen. Die Quartiergeber haben einfach wie früher den Leuten ihre Suppe und ihr Essen gekocht und nichts dafür bekommen. Wenn wir darüber schweigen würden in diesem Jahre, wo die Frage uns wieder zur Berathung vorliegt, würde man daraus den Schluß ziehen können, daß, wer schweigt, zustimmt, und die Verhältnisse auf diesem Gebiet schön geordnet seien, während thatsächlich der alte Uebelstand fortbauert und dieser neue Modus durchaus keine Remedur in dieser Beziehung geschaffen hat. Ich möchte daher bitten — ich habe noch keinen bestimmten Antrag formulirt — daß das hohe Haus in irgend einer Form, sei es in derjenigen der Resolution oder einer Petition oder Eingabe den Wunsch aussprechen möge, wie es dies bereits früher gethan hat, daß auf dem Wege der Reichsgesetzgebung und durch den Bundesrath die Frage in der Weise geordnet werden möge, daß die Quartierträger in genügender Weise aus Reichsmitteln entschädigt werden mögen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Wollte der Herr Abgeordnete von Loß nicht die Güte haben, den von ihm angedeuteten Antrag zu formuliren? Wir können ihn dann noch bei dieser Verhandlung zur Erledigung bringen.

Der Herr Abgeordnete Graf Brühl hat das Wort.

Abgeordneter Graf Brühl: Meine Herren! Ich verkenne gar nicht, daß es recht bedenklich ist, wenn die Provinz ohne Weiteres eine neue Last auf sich nehmen will. Daß sie gesetzlich ausgeschlossen ist, glaube ich doch nach §. 37 der Provinzialordnung zunächst nicht annehmen zu dürfen. Er handelt von den zur Erfüllung von Verpflichtungen oder im Interesse der Provinz erforderlichen Ausgaben. Es ist überhaupt jede Ausgabe zulässig, die im Interesse der Provinz erfolgt. Ich glaube also, es steht dem nichts entgegen, daß die Provinz eine Ausgleichung in Bezug auf die Quartierleistung herbeiführt. Es ist das auch von

der hohen Staatsbehörde uns zunächst anheimgegeben worden, und ich glaube, die juristischen Bedenken, die der Provinzialausschuß geltend gemacht hat, dürften doch gegen diese ganz genaue, klare und bestimmte Fassung der Provinzialordnung kaum in die Waagschale fallen. Die Ungleichheit, die jetzt besteht, ist nach den vorliegenden Nachweisungen eine ganz ungeheure. Leider muß ich sagen, daß die Zusammenstellung mir keine ganz sichere zu sein scheint. Die Angaben, welche die Mehraufwendungen der Quartiergeber enthalten, dürften wohl etwas nach den subjectiven Ansichten der einzelnen Herren Bürgermeister gefärbt sein.

Es ist leider außerdem an einigen Stellen ein Fehler unterlaufen. Bei den mir bekannten Kreisen ist das, was auf 3 Bürgermeistereien vertheilt werden sollte, einer Bürgermeisterei zugeschrieben worden. Ich verweise da auf S. 46 der Nachweise. Da steht auf der Bürgermeisterei Daun alles das, was auf die Bürgermeistereien Doctweiler und Sarmersbach gehört. Ich weiß ganz genau, daß in den Jahren, die da angegeben sind, in den betreffenden beiden Bürgermeistereien auch Einquartierungen stattfanden; hier aber sind keine angegeben. Es sind also leider in den Nachweisungen Fehler. Ich hätte das gewiß gern früher gesagt, aber ich habe sie erst heute entdeckt. Ich glaube aber, daß trotz dieses kleinen Fehlers, der darin vorgekommen ist, eine große Verschiedenheit sicher ist, so daß es doch vielleicht für die Rheinprovinz ganz besonders wünschenswerth sein wird, wenn sie mit einem Versuche zu einer Besserung vorgehe. Ich glaube, daß die Rheinprovinz diejenige Provinz des Preussischen Staates ist, welche bis jetzt am meisten unter der Ungleichheit der Einquartierungs- last leidet. Wir haben hier einige Gegenden, die sich absolut zu Manövern nicht eignen. Wir haben Gegenden, wo so viel Industrie ist, daß ein Manöver kaum möglich ist. In anderen Provinzen ist die Industrie nicht so stark, nicht so compact auf einige Thäler zusammen- gedrängt und es eignet sich dort fast die ganze Provinz zu Manövern, man kann sagen, das gilt beinahe von allen anderen Provinzen, während hier in der Rheinprovinz gewisse einzelne besonders „bevorzugte“ Gegenden eigentlich beinahe alle Jahre, oder wenigstens alle 2—3 Jahre Einquartierung haben und diese Gegenden leiden ganz erheblich, wenn es sich um eine solche Einquartierung handelt. Ich glaube deshalb im Interesse dieser Gegenden den hohen Landtag bitten zu sollen, heute einmal sich zu einem Versuch entschließen zu wollen, einen Ausgleich her- beizuführen, und zwar in der Weise, daß bei einer Einquartierung bei dieser von Freiherrn von Voë so berecht geschilderten Magazinsverpflegung ein höherer Zuschuß gewährt wird, als wenn Kantonnementsverpflegung eintritt, daß also bei einer Einquartierung ohne Magazin- verpflegung ein Zuschuß von etwa 50 Pf. eintritt, und zur Einquartierung im Kantonnement, wo der Quartiergeber selbst die Verpflegung giebt, ein Zuschuß von 20 Pf. gewährt wird. Ich möchte gern über diese Zahlen, die bloß herausgegriffen sind und die ich nicht weiter begründen möchte, mich eines Besseren belehren lassen. Ich glaube aber, daß alle die Gegenden, die bis jetzt allzusehr unter der Einquartierung gekleidet haben, es dankbar begrüßen werden, wenn die Rheinprovinz, ebenso wie auf so vielen anderen Gebieten, den Anfang zu einer Besserung macht (Heiterkeit) und ich möchte noch einmal bitten, diesen meinen Vorschlag einer besonderen Er- wägung zu unterziehen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Grafen von Fürstenberg das Wort.

Abgeordneter Graf von Fürstenberg: Ich möchte auch auf Grund einiger verschie- dener Bedenken oder Gebenken der Stadt Mülheim, sowie der Gemeinden Heumers und Mer- heim, die auch von der Einquartierungs- last zwar nicht alle Jahre, aber doch in mehreren Jahren

in erheblicher Weise scharf getroffen werden, den Antrag des Herrn Freiherrn von Loë kräftig unterstützen und ich bitte, daß der hohe Provinziallandtag nicht allein es bewenden läßt bei dem Referat, welches der Herr Oberbürgermeister Becker uns eben darüber gegeben hat, sondern die Sache nicht auf sich beruhen zu lassen, vielmehr noch einmal anzuregen, daß von Seiten des Militärärsiskus ein Ausgleich in Bezug auf die Einquartierungslast herbeigeführt wird. Ich will mich enthalten, eingehende Mittheilungen darüber zu machen, dies würde ja vielleicht Sache der Commission sein, der die Sache zur Berathung übergeben werden könnte.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Es ist mir soeben von Herrn Freiherrn von Loë folgender Antrag übergeben worden:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

den Provinzialauschuß zu beauftragen, an die Königliche Staatsregierung in einer erneuten Eingabe und im Anschlusse an die früheren Beschlüsse des Provinziallandtages die Bitte zu richten, einen Ausgleich der Vertheilung der Einquartierungslast im Frieden möglichst bald herbeizuführen.

Gründe: Ungleichheit der jetzigen Vertheilung.“

Zur Sache selbst meldet sich Niemand mehr zum Wort. Ich gebe das Schlußwort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter Becker: Meine Herren! Was die Mängel anlangt, die Graf Brühl in den Nachweisungen gefunden hat, so muß ich dieselben anerkennen, das hat auch bereits der Provinzialauschuß gethan, denn in seinem Berichte ist ausgeführt, daß die Nachweisungen unmöglich auf volle Genauigkeit Anspruch machen können; aber sie genügt doch, um einen allgemeinen Ueberblick über die Lage der Verhältnisse zu geben. Rechtlich kann ich dagegen für meine Person mit den Ausführungen des Herrn Grafen Brühl nicht ganz einverstanden sein. Ich gebe zu, daß der Wortlaut des §. 37, an den sich der Herr Graf hält, dieser Auffassung scheinbar untersteht, aber mit dem Geiste der Provinzialordnung und des §. 37 ist die Auffassung kaum vereinbar. Die Sache liegt nämlich so, daß wir gar kein Interesse daran haben, daß die Ausgabe von Provinzwegen geleistet wird, im Gegentheil, wir haben das Interesse, daß sie von der Provinz nicht geleistet wird, wir haben nur ein Interesse, daß sie überhaupt geleistet wird, und zwar von dem dazu Verpflichteten. Das ist aber nicht die Provinz, sondern das Reich. Aus dem Grunde halte ich es doch für höchst bedenklich, wenn Sie auf den Vorschlag des Herrn Grafen Brühl in der derzeitigen Lage der Dinge eingehen wollten. Ich meine ferner, mögen die Verhältnisse in den anderen Provinzen auch nicht so eclatante sein, wie bei uns, Ungleichheiten in der Einquartierungslast sind dort so gut vorhanden wie hier, und mag das Bedürfniß nach Ausgleich der Einquartierungslasten vielleicht auch nicht so dringend sein, aber jedenfalls wird es dort auch empfunden. Wir würden also den anderen Provinzen das Vorgehen nur erschweren, wenn wir hier auf einen derartigen Versuch, wie Herr Graf Brühl ihn macht, eingingen. Ich habe vom Provinzialauschuße keinen Antrag, hier weitergehende Vorschläge zu machen, persönlich aber muß ich allerdings gestehen, daß mir der Antrag des Freiherrn von Loë durchaus sympathisch ist und wenn Sie denselben annehmen sollten, so wird der Provinzialauschuß zu erwägen haben, in welcher Form und zu welcher Zeit er weitergehende Anträge an die Staatsregierung zu stellen hat, denen ich persönlich nur den besten Erfolg wünschen kann.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Da ein Antrag des Provinzialauschusses nicht vorliegt, so ist der von Freiherrn von Loë eingebrachte der einzige zu diesem Gegenstand ge-

stellte. Ich bringe denselben zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche den soeben von mir verlesenen Antrag des Freiherrn von Voë ihrerseits acceptiren wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist die große Majorität.

Wir gelangen zu dem folgenden Gegenstande der Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialauschusses über den Antrag des Fischschußvereines für den Regierungsbezirk Köln“. Referent ist Herr Abgeordneter Schmidt von Schwind.

Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Schmidt von Schwind: Meine Herren! Der Fischschußverein für den Regierungsbezirk Köln beantragte unterm 19. September d. Js. die Bewilligung einer provinziellen Beihilfe. Den Zweck, den der Verein verfolgt, sowie was er seit seiner Gründung im Jahre 1883 geleistet, finden Sie unter Nr. 52 des Berichts. Der Verein hat nun die Absicht, das Feld seiner Thätigkeit zu erweitern und zu den drei schon errichteten Brutanstalten noch weitere neue zu errichten. Da aber die hierzu verfügbaren Mittel nicht ausreichen, so bittet er in erster Linie um eine Beihilfe und im Falle der Provinziallandtag nur den für die ganze Provinz bestehenden Bonner Fischschußverein unterstützen wolle, den letzteren zu veranlassen, doch einen Theil der für denselben vorgeschlagenen Beihilfe dem Verein für den Regierungsbezirk Köln zukommen zu lassen. Der Bonner Verein steht unter der bewährten Leitung des Herrn Professors von la Balette, er erstreckt seine segensreiche Thätigkeit auf alle Theile der Provinz, unter Anderem hat er dieses Jahr z. B. über eine Million Edelfischeier durch die unter ihm stehenden Brutanstalten in Saarburg in verschiedene Flüsse des Regierungsbezirks Trier vertheilen lassen; ebenjo in Rheinbach, also im Regierungsbezirk Köln, ist ein Brutteich sowie ein zur Zucht geeigneter Bach eingerichtet; schließlich hat er für 247 in diesem Jahre erlegte Ottern Prämien in allen Theilen der Provinz gegeben. Da also der Bonner Verein seine Schuldigkeit vollauf erfüllt, da ferner eine Zerspaltung der geringen verfügbaren Mittel einen schädlichen Einfluß haben dürfte, so glaubte der Provinzialauschuß nach reiflicher Prüfung die Unterstützung des Kölner Fischschußvereines nicht empfehlen zu können und beehrt sich zu beantragen:

„Der hohe Provinziallandtag wolle den Antrag des Fischschußvereines für den Regierungsbezirk Köln auf Bewilligung einer provinziellen Beihilfe ablehnen“.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich eröffne die Diskussion und schließe sie, da sich Niemand zum Worte meldet. Ich stelle fest, daß der Provinziallandtag den Antrag des Provinzialauschusses bestätigt und dementsprechend beschließt.

Wir gehen weiter in der Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialauschusses, betreffend den Antrag auf Erwirkung des Privilegiums zur ferneren Ausgabe von 20 Millionen Mark Rheinprovinz-Anleihescheinen“.

Ich ertheile dem Herrn Referenten Abgeordneten Dieze das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Der Antrag des Provinzialauschusses, der sich auf Nr. 53 der Druckfachen befindet, ist gleichsam ein Antrag auf Sicherstellung der Landesbank für den Fall, daß der nächste Provinziallandtag erst in zwei Jahren einberufen werden möchte. Wenn dies der Fall ist, so werden die erfreulichen Resultate der stetigen Zunahme der Darlehen aus der Landesbank seit 10 Jahren Sie mit dem Provinzialauschuß zu der Ueberzeugung bringen, daß es nothwendig ist, daß die Landesbank mit Mitteln sichergestellt werden muß für die eventuelle Ausgabe von Obligationen, aus denen allein diese Darlehen aus der Landesbank bestritten werden können. Wie der Bericht Ihnen zeigt, betragen im Jahre 1880 die Darlehen 8 000 000 M., und sind in den 10 Jahren bis 1890 von Jahr zu Jahr auf 48^{1/2}

Millionen gestiegen. Seit wir nun in der Lage gewesen sind, bei dem billigen Zinsfuße die ländlichen Darlehen noch niedriger ausleihen zu können, wie seither, so hat sich die rege Zunahme der Darlehen noch gesteigert und wir dürfen darauf rechnen, daß jährlich diese Darlehen um 10 Millionen Mark zunehmen werden. Im Besitze der Landesbank sind nachgewiesen, wie Sie das ebenso in dem gedruckt vorliegenden Bericht finden, im Ganzen 33 868 100 M. an Werthpapieren; darunter befinden sich aber eine ganze Emission 3 1/2 %iger Anleihe von 10 000 000 M., die noch nicht angegriffen ist, die aber wie auch andere 3 1/2 %ige Schuldscheine der Rheinprovinz, die noch vorhanden sind, in diesem Augenblick, wie das Allen, die mit dem Geldmarkt bekannt sind, auch heute bewußt ist, nicht begeben werden können. Wenn wir wie seither das Geschäft der Landesbank als ein so rege fortschreitendes erhalten wollen, wie es zum Nutzen der Landwirtschaft seither in der Provinz stattgefunden hat, so erbitten wir uns von Ihnen die Genehmigung für den eventuellen Fall, daß die Fonds der Landesbank in den nächsten 2 Jahren nicht ausreichen, eine Emission von 20 Millionen Papieren nachsuchen zu dürfen und würden von Ihnen das Vertrauen erbitten müssen, je nach der Lage des Geldmarktes 4 %ige, 3 1/2 %ige oder 3 %ige Papiere zu emittiren und in dieser Rücksicht würden Sie wohl die Eventualität, die bei der Ausgabe der Papiere nothwendig ist, dem Provinzialauschusse überlassen. Der Antrag geht dahin:

„Hoher Landtag wolle den Provinzialauschuß ermächtigen, das Privilegium zur Ausgabe von 20 Millionen Mark Rheinprovinz-Anleihescheinen zur Verstärkung der Betriebsmittel der Landesbank der Rheinprovinz auf einmal oder in verschiedenen Emissionen nachzusuchen und die Verzinsung und sonstigen Modalitäten festzusetzen“.

Im Auftrage des Provinzialauschusses erlaube ich mir, diesen Antrag zu befürworten und um Ihre Zustimmung zu bitten.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Wird das Wort zu diesem Gegenstand gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Das hohe Haus hat den Beschluß des Provinzialauschusses acceptirt und dementsprechend beschlossen.

Wir haben nunmehr den Bericht des Provinzialauschusses

„über die Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Kettwig im Landkreis Essen“

entgegen zu nehmen. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Lieven, dem ich das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter Lieven: Meine Herren! Ich möchte das hohe Haus bitten, mir gestatten zu wollen, daß wir den letzten Punkt der Tagesordnung Nr. 13 mit dem Punkt 10 zusammen verhandeln. Es handelt sich um die Berichterstattung von neuen Schulen zu Gelbern, Altenkirchen, Neuerburg und Hermeskeil.

Ich glaube, daß wir auf diese Weise sparen und doch zu demselben Resultat kommen, wenn die fünf Schulen zusammen behandelt werden.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich glaube, das hohe Haus ist mit dem Vorschlage des Herrn Referenten einverstanden; wir gestatten ihm daher, diese beiden Sachen zusammen zu behandeln.

Berichterstatter Abgeordneter Lieven: Meine Herren! Bis zum Jahre 1879 bestanden in der Rheinprovinz nur 3 landwirthschaftliche Winterschulen und zwar zu St. Wendel, Simmern und Gummersbach, welche von der Provinz unterstützt wurden. Im Jahre 1878 wurde die Unterstützung von 30 600 M. auf 50 000 M. erhöht und vorläufig 25 000 M. für die 3 alten und die 5 neuen Schulen zu Manderscheid, Büttgenbach, Wülfrath, Zülpich und 1880 Heddesdorf ausgegeben. 1882 wurde die Schule aus Gummersbach nach Oberpleis verlegt und 4 neue

Schulen in Moers, Odenkirchen, Geilenkirchen und Luherath eröffnet. Die provinzielle Unterstützung der sämtlichen 12 Winterschulen wurde seit 1882/83 auf 45 000 M. festgesetzt. Im Jahre 1883 wurde die Schule von Manderscheid nach Wittlich und die von Büttgenbach nach Imgenbroich verlegt.

Vom 31. Provinziallandtage wurde durch das Statut vom 9. Dezember 1885 die Organisation der Schulen und das Verhältniß der Provinzialverwaltung zu dem landwirtschaftlichen Verein festgestellt und jeder neuen Schule 2 200 M. Zuschuß gewährt, die alten Schulen erhalten zum Theil 3 750 M. Zuschuß. Aus dem Eiselfonds, nicht aus Provinzialmitteln, wurde seit dem Jahre 1888 die Schule in Gillesheim mit 4000 M. unterstützt.

In einer besonderen Vorlage ist Ihnen die Errichtung einer Winterschule in Kettwig vorgeschlagen worden. Meine Herren! Bis dahin gehörte der Kreis Mülheim a. d. Ruhr zu dem Bezirk der landwirtschaftlichen Schule in Wülfrath. Die Verhältnisse in Kettwig a. d. Ruhr sind aber ganz anderer Art, auch hat bei Verhältnissen, wie sie im Bergischen Lande einmal sind, der Lehrer in Wülfrath hinreichend und übermäßige Arbeit allein mit dem Distrikt, der unter der Wülfrather Schule ressortirt, und nachdem nun die Stadt Kettwig und der Landkreis Essen die Bedingungen, die bis dahin als maßgebend erachtet wurden, erfüllt hat, glaubt der Provinzialauschuß Ihnen die Annahme dieser Schule empfehlen zu können.

Ein gleiches oder wenigstens ähnliches Verhältniß herrscht bezüglich der Schulen in Geldern, Altenkirchen, Neuerburg und Hermeskeil. Meine Herren! Geldern gehörte bis dahin zu dem Bezirk Moers. Im ganzen nördlichen Theile der Provinz ist weiter keine Schule, und die Schule in Moers wird von einem großen Theile der östlich gelegenen Kreise, theils auch rechtsrheinischen Kreise besucht, während aus den nördlichen Theilen: Geldern, Cleve u. s. w. fast gar keine Schüler da sind. Das Terrain ist so weit ausgedehnt, daß auch dort dem Provinzialauschuß und dem Centralkuratorium für die Winterschulen die Errichtung einer Winterschule dort nützlich und nöthig erschien. Was Altenkirchen betrifft, so liegen diesem zunächst die Schulen in Heddesdorf und Oberpleis, beide Orte sind aber sehr weit von Altenkirchen entfernt und in beiden Orten sind sehr verschiedene wirthschaftliche Verhältnisse: in Heddesdorf ist die Wirthschaft vollständig, wie sie im Flachlande ist, in Oberpleis ist sie ähnlich, und so, daß wir den ganzen Theil des Westerwaldes vollständig ausnehmen müssen von einer Behandlung, wie sie in den gewöhnlichen Schulen ist, und außerdem sind die ärmlichen Verhältnisse derart angethan, daß auch hier der Provinzialauschuß im Einverständniß mit dem Centralkuratorium der Winterschulen glaubt, Ihnen die Annahme der Schule empfehlen zu müssen.

Bei Neuerburg tritt das Verhältniß noch viel schroffer hervor. In dem ganzen Bezirk der Eifel ist die nächste Schule in Wittburg, eine sogenannte Ackerbauschule, die verbunden ist mit der höheren Landwirthschaftsschule, von welcher aber der kleine Bauer keinen Nutzen hat, und für welche er kein Interesse zeigt. Dort ist also das Verhältniß daselbe. Ebenso liegt die Sache bezüglich Hermeskeil, oder in einem anderen Orte des Hochwaldes. Auf dem ganzen Hochwalde ist keine Schule; in Simmern, also auf dem Hunsrück, ist eine Schule, sonst hat der ganze Theil der Provinz auf dem rechten Moselufer keine Schule; es liegt also auch hier daselbe Verhältniß vor, welches bei den anderen Schulen maßgebend ist.

Es haben Rundfragen stattgefunden bei den Regierungsbezirken, und wurde im Regierungsbezirk Trier in erster Linie die Errichtung einer Winterschule in Neuerburg und Hermeskeil oder an einem anderen Orte, als dringendes Bedürfniß bezeichnet, im Regierungsbezirk Coblenz in Altenkirchen und Mayen; übrigens sprachen sich der Landrath von Erkelenz für die Errichtung

einer Schule in Erkelenz, der Landrath von Düren sich für die Verlegung der Winterschule von Züllich nach Düren aus. Der Herr Regierungs-Präsident von Düsseldorf glaubt zur Zeit von bestimmten Anträgen absehen zu sollen, und behält sich vor, die an ihn gelangten, diesen Gegenstand betreffenden Anträge, soweit sie nicht durch direkte Korrespondenzen zwischen den Lokalabtheilungsdirektoren und der Vereinsleitung schon jetzt zum Abschluß gebracht werden, erst vor Zusammentritt des nächstmaligen Provinziallandtags mitzutheilen. Von Köln liegt keine Aeußerung vor.

Eine Versammlung des Centralkuratoriums mit dem landwirthschaftlichen Verein hat nun diese Schulen Ihnen empfohlen und es glaubt der Provinzialauschuß den Antrag stellen zu sollen:

„Hoher Landtag wolle sich mit der Errichtung von landwirthschaftlichen Winterschulen in Geldern für die Kreise Geldern und Cleve, in Altentkirchen für die Kreise Altentkirchen und Waldbbröl, in Neuerburg für den Kreis Wittburg westlich der Prüm, und den Kreis Prüm, in Hermeskeil oder einem anderen geeigneten Orte des Hochwalbes für die zu dem Hochwalde gehörigen Bezirke des Kreises Berncastel und des Landkreises Trier einverstanden erklären, unter Gewährung eines Jahreszuschusses von 2200 M. für jede Schule mit der Maßgabe, daß diese Schulen dem für die landwirthschaftlichen Winterschulen der Rheinprovinz bestehenden Normalstatut unterstellt werden.“

Namens des Provinzialauschusses bitte ich um die Genehmigung dieser Schulen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Frixen.

Abgeordneter Frixen: Meine Herren! Ich will auf die Einzelheiten nicht näher eingehen, ich kann Ihnen nur dringend empfehlen, die Vorlage anzunehmen. Die Winterschulen haben sich in jeder Beziehung segensreich bewährt, und sind in der ganzen Provinz beliebt worden. Ich möchte nur eine Frage an den Herrn Referenten bezw. an den Herrn Landesdirektor richten. Es besteht mit dem landwirthschaftlichen Verein ein Vertrag resp. ein Normalstatut, welches auf 10 Jahre abgeschlossen ist; von diesen 10 Jahren sind bezüglich der älteren Winterschulen vielleicht schon 5 Jahre abgelaufen. Ich setze nun voraus, daß bezüglich dieser neuen Winterschulen, da sie nach dem Referate auch unter das Normalstatut fallen sollen, die Frist zur selben Zeit abläuft, als bezüglich der älteren Winterschulen und daß bezüglich der ersteren nicht eine neue Frist von 10 Jahren läuft. Es ist nämlich wünschenswerth, daß, wenn die Frist von 10 Jahren abgelaufen ist, wenn es also nöthig ist, mit dem landwirthschaftlichen Verein einen neuen Vertrag zu schließen, bezw. eine neue Organisation zu schaffen, dies zugleich für alle dann bestehenden Winterschulen geschieht, und daß nicht der Ablauf der Fristen für die verschiedenen Schulen ein verschiedener ist. Sofern mir der Herr Landesdirektor bestätigen kann, daß dieses auch die Auffassung der Verwaltung ist, bin ich vollständig befriedigt.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Landesdirektor.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Der Provinzialauschuß steht in dieser Hinsicht ganz auf dem Standpunkt des Herrn Abgeordneten Frixen; er wollte sich auch nur für die 10 Jahre, auf welche der Vertrag mit den landwirthschaftlichen Vereinen abgeschlossen worden ist, hinsichtlich der neuen Schulen binden. Es wird noch vor Ablauf der 10 Jahre Ihnen eine umfassende Vorlage darüber unterbreitet werden, ob und unter welchen Modalitäten der Vertrag wieder erneuert werden soll, und wird diese Vorlage alsdann die sämtlichen Schulen und zwar ebenso die neuen wie die alten umfassen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Diergardt.

Abgeordneter Freiherr von Diergardt: Gestatten Sie mir ein paar Worte in Bezug auf die landwirtschaftliche Schule zu Hermeskeil. Es heißt in dem Antrage: „in Hermeskeil oder einem anderen geeigneten Orte des Hochwaldes“. Ich komme persönlich seit 10 Jahren alljährlich nach Hermeskeil und kenne die Gegend ziemlich genau. Ich glaube, daß Hermeskeil sich besonders dazu eignen würde und möchte deshalb vorschlagen, daß nicht gesagt wird: „in Hermeskeil oder einem anderen Orte“, sondern daß der hohe Landtag beschließen wolle, die Schule in Hermeskeil zu errichten. — Ich sehe, daß der Herr Abgeordnete von Beulwitz nicht hier ist; derselbe würde sich, glaube ich, gerade für Hermeskeil verwenden.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Herr Abgeordnete Melbeck hat das Wort.

Abgeordneter Melbeck: Dem Antrage des verehrten Herrn Vorredners möchte ich doch nicht beistimmen. In der Versammlung des Centralkuratoriums für die Winterschulen hat man sich sehr bemüht, einen geeigneten Ort für diese Schule des Hochwaldes zu finden, man hat aber vor der Hand sich nicht für einen bestimmten Ort entscheiden können. Ich möchte bitten, daß der hohe Provinziallandtag das Centralkuratorium nicht beschränke in der Wahl des richtigen Ortes.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kunz.

Abgeordneter Kunz: Ich möchte mich doch gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Diergardt aussprechen. Von allen Gemeinden, die in Betracht kommen könnten — es sind nur 3 Orte, nämlich Hermeskeil, Thalfang und Morbach im Kreise Berncastel genannt — hat sich nur die Gemeinde Morbach um den Sitz der Schule beworben, und ich habe einen Beschluß der Gemeindevertretung von Morbach dem Herrn Dezerenten Dr. Lohe vorgelegt, wonach sich Morbach verpflichtet, sämtliche sachliche Kosten für die Errichtung der Winterschule auf die Gemeindefasse zu übernehmen. Die Gemeindevertretung von Hermeskeil, und ebenso die von Thalfang haben ihr Interesse für die Schule noch nicht kund gegeben, und ich stelle deshalb den Antrag, daß der Provinziallandtag sich dahin schlüssig machen möchte, da andere Orte sich um die fragliche Winterschule nicht beworben haben, der Gemeinde Morbach den Vorzug zu geben, die außerdem auch besser gelegen ist, wie alle andern in Betracht kommenden Orte. —

Abgeordneter Rautenstrauch: Meine Herren! Ich möchte bitten, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Kunz nicht zuzustimmen. Die Gemeinde Hermeskeil ist meiner Ansicht nach ebenso berechtigt, wie die Gemeinde Morbach. Wenn sie sich bisher noch nicht ausgesprochen hat, so liegt das nicht an ihr, sondern daran, weil der Landkreis Trier sie event. in der Errichtung dieser Schule unterstützen will. Ihre Bereitwilligkeit hat sie erklärt, und ich möchte deshalb die Bitte aussprechen, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Melbeck berücksichtigt wird, daß diese 3 Gemeinden als gleichberechtigt dem Kuratorium und dem Provinzialausschusse zur Entscheidung vorgelegt werden.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Landesdirektor.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Die Sache ist noch keineswegs so weit gebiehen, daß wir unmittelbar mit einer Gemeinde abschließen können; zunächst muß der Kreistag noch Geldmittel bewilligen, und die Gemeinde noch Lokalitäten für die Schule stellen. Es sind auch noch sonstige Voraussetzungen zu erfüllen. Wollten Sie nun den Ausschub auf einen Ort festnageln, so könnten wir in die größte Verlegenheit kommen, wenn etwa die Gemeinde alsdann sagt, wir geben kein Lokal — was sollen wir dann machen? Wir werden, bevor man eine

Bestimmung über den Ort der Schule trifft, noch mit dem Kreise sowie den in Aussicht genommenen Gemeinden verhandeln müssen. Ich bitte, meine Herren, nehmen Sie den Antrag des Ausschusses an, der die aufgeworfene Frage offen hält. (Sehr richtig.)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Diergardt.

Abgeordneter Freiherr von Diergardt: Nach den Worten der Herren Vorredner schließe ich mich vollständig dem Antrage des Herrn Abgeordneten Melbeck an.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Melbeck.

Abgeordneter Melbeck: Ich habe eigentlich weiter nichts zu sagen; ich möchte nur bemerken, daß es ja einer so zahlreichen Versammlung wie hier im hohen Provinziallandtage unmöglich sein wird, den richtigen Ort zu wählen, dessen Auswahl sogar in einem engeren Kreise so große Schwierigkeiten macht.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kunz.

Abgeordneter Kunz: Ich möchte mir sodann den Antrag zu stellen erlauben, von Nennung eines Ortes ganz abzusehen, und nur zu sagen: einen geeigneten Ort des Hochwaldes für Errichtung einer Winterschule in Aussicht zu nehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Meine Herren! Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß das der Sinn des Antrages des Provinzialausschusses in der That schon ist; es ist zwar Hermeskeil genannt, aber die andern Orte sind gleichwerthig daneben gestellt. Das Wort hat jetzt der Herr Abgeordnete Herrmann.

Abgeordneter Herrmann: Ich wollte mir den Antrag erlauben, die Worte „in Hermeskeil“ zu streichen und einfach zu sagen: „in einem geeigneten Orte des Hochwaldes“. Ich glaube, dann werden die meisten Herren damit einverstanden sein, es wird keine Bevorzugung stattfinden, man wird den am günstigsten gelegenen Ort auswählen können.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Frißen.

Abgeordneter Frißen: Ich glaube, der Zweck, den der Herr Abgeordnete Herrmann erreichen will, wird auch durch die Vorlage erreicht, und ich bin der Ansicht, daß wir nach der gehörten Diskussion am besten thun, die Vorlage pure anzunehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Nunmehr schließe ich die Diskussion, da keine Meldung zum Worte mehr vorliegt und ertheile das Schlußwort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter Vieven: Meine Herren! Ich glaube noch eine Bemerkung machen zu müssen: Die Bemerkung des Herrn Landesdirektors bezieht sich auf alle genannte Orte, vorerst müssen Verhandlungen gepflogen werden, was diese bewilligen wollen. Ich denke mir den Antrag so aufgefaßt, daß wenn die sonstigen Bedingungen, die an die Gemeinden und Kreise zu stellen sind, erfüllt werden, dann ermächtigen Sie den Ausschuß, dort die Winterschulen zu errichten. Wir haben mit dem landwirthschaftlichen Verein, mit den Gemeinden u. s. w. zu verhandeln. Die Frage, die der Herr Landesdirektor angeregt hat, bezieht sich auf diese Orte.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Herrmann das Wort.

Abgeordneter Herrmann: Nach der Auffassung, welche der Antrag des Ausschusses bei den Vorrednern gefunden hat, kann ich meinen Antrag zurückziehen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Herr Abgeordneter Kunz, halten Sie Ihren Antrag aufrecht, den Namen Hermeskeil zu streichen?

Abgeordneter Kunz: Ja!

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Dann werde ich zunächst diesen Antrag zur Abstimmung zu bringen haben. Ich bitte diejenigen Herren, welche in dem Wortlaute des Antrages des Provinzialausschusses den Namen Hermesheil gestrichen haben wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Minderheit. Ich darf wohl ohne Ihren Widerspruch constatiren, daß nunmehr der Antrag des Provinzialausschusses Ihre Zustimmung gefunden hat und Sie demgemäß beschlossen haben. — Wir kommen zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialausschusses über die Ausführung des Beschlusses des 35. Provinziallandtages vom 15. Dezember 1888, betreffend Abänderung der Garantiefrist bei Viehverkäufen“.

Referent ist der Herr Abgeordnete Lieven. Ich gebe ihm das Wort.

Berichterstatler Abgeordneter Lieven: Wie Sie aus der Drucksache Nr. 7 sehen, hat sich am 6. Dezember 1888 der Trierische Bauernverein an den Provinziallandtag gewendet und den Antrag gestellt, einer Prüfung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich in Bezug auf die Garantiefrist bei Viehverkäufen sich zu unterziehen. Insbesondere wurde beantragt:

- a. die Abänderung des §. 399 dahin, daß Schweine und Schafe von einer Garantie gänzlich ausgeschlossen seien;
- b. daß überhaupt nur eine kurze Garantiefrist bemessen werden möge;
- c. daß, wenn Vieh mit der Eisenbahn transportirt werde, jede Garantie ausgeschlossen sein soll für alle Krankheiten, welche in Folge des Bahntransportes entstehen können;
- d. daß für eine Reihe von speziell bezeichneten Viehkrankheiten eine Garantiefrist von 8 bis 30 Tagen festgesetzt werde;
- e. die Bestimmungen des §. 402, nach welchen, im Fall sich ein Hauptmangel bis zum Ablauf der gesetzlichen Gewährfrist offenbare, die Vermuthung dafür einträte, daß das Thier schon zu der Zeit, in welcher die Gefahr auf den Erwerber übergang, mit dem Mangel behaftet gewesen sei, zu streichen, da dem Vorbesitzer nicht der Beweis, betreffend das Nichtvorhandensein eines Fehlers, abgeschnitten werden könne.

Die Anträge des Trier'schen Bauernvereins wurden von dem Provinziallandtage der I. Fachcommission zur Vorprüfung überwiesen, welche folgenden Antrag stellte:

„Die I. Fachcommission ersucht das hohe Haus, das Gesuch des Trierischen Bauernvereins, betreffs Abänderung der Garantiefrist bei Viehverkäufen, dem Provinzialausschusse zu überweisen mit dem Auftrage, dasselbe zu prüfen und dem nächsten Landtage vorzulegen.“

Meine Herren! Der Provinzialauschuß hat nun diese Sache nach allen Richtungen hin geprüft und ist zu dem Entschlusse gekommen, Ihnen folgendes zu empfehlen:

Zu a. Wenn überhaupt für einzelne Thiergattungen besondere Vorschriften hinsichtlich des Handels mit denselben aufzustellen sind, und dies wird auch von dem Bauernverein anerkannt, so liegt kein Grund vor, die Schafe und Schweine in dieser Beziehung auszuschließen. Dieselben gehören zu denjenigen Thiergattungen, welche im Handel zumeist vorkommen und für die Landwirtschaft von besonderer Wichtigkeit sind. Daß für die Fehler, welche bei diesen Thiergattungen hervortreten, besondere und von dem gewöhnlichen Verfahren abweichende Vorschriften

erlassen werden, liegt nahe und rechtfertigt sich deren Aufnahme unter die Bestimmungen des §. 399. Der Bauernverein selbst begründet seine Vorlagen in keiner Weise.

Zu b. Der Entwurf enthält, abgesehen von besonderen Vereinbarungen zwischen den Vertragsschließenden, nur kurze Gewährfristen und ist eine Aenderung nicht erforderlich. Die Fristen von 2 resp. 6 Wochen sind kürzer als die gegenwärtig geltenden.

Zu c. Der Antrag, besondere Vorschriften für die Fälle zu erlassen, wenn Vieh mit der Eisenbahn transportirt wird, besonders jede Garantie für alle Krankheiten auszuschließen, welche durch den Bahntransport entstehen können, ist zur Zeit wenigstens unausführbar, weil bestimmte Krankheiten, welche nur durch den Bahntransport entstehen können, noch nicht festgestellt sind, und die Aufstellung einer Rechtsvermuthung, wobei andere Mängel in Betracht kommen, welche schon vorhanden sein können, nur geeignet ist, Verwirrungen zu erzeugen und das Beweisverfahren zu erschweren. Es muß diese Frage der Rechtsprechung überlassen werden, welche im einzelnen Fall untersucht und entscheidet. Dieser Gegenstand dürfte überhaupt nicht zur Sache gehören, da es sich hier nicht um Mängel handelt, welche bei dem Verkaufe des Thieres vorhanden sind, sondern um Schäden, welche dasselbe nach dem Verkaufe erleiden kann. Wenn die Uebergabe abweichend von den Bestimmungen des §. 465 des Entwurfs erst nach Vollendung des Bahntransportes erfolgen soll, so muß es den Parteien überlassen bleiben, besondere Verabredungen zu treffen. Der Gesetzgeber kann hierin keine Anordnungen treffen. Dieselben müßten sich folgerichtig auf alle Krankheiten beziehen, die auf Transporten überhaupt entstehen können.

Zu d. Wenn eine Kaiserliche Verordnung die Hauptmängel und die Gewährfristen zu bestimmen hat, so können die Gewährfristen für einzelne Mängel hinsichtlich deren, wenn sie nicht zu den Hauptmängeln gehören, die Vereinbarung vorbehalten ist, im Gesetzbuch nicht vorgeschrieben werden.

Zu e. Der Entwurf läßt den Gegenbeweis von Rechtswegen zu und statuirt nur die Vermuthung für das Vorhandensein eines Fehlers unter bestimmten Bedingungen. Dem Verkäufer ist also der Gegenbeweis in keiner Weise abgeschnitten.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Der hohe Provinziallandtag wolle erklären, daß keine Veranlassung vorliegt, die von dem Trierischen Bauernverein vorgeschlagenen Abänderungen zu den im Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen über die Gewährleistungen bei Viehverkäufen in Vorschlag zu bringen.“

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion.

Wünscht einer der Herren das Wort? — Der Herr Abgeordnete Lichter hat das Wort.

Abgeordneter Lichter: Ich stehe im wesentlichen mit den Petenten auf demselben Standpunkte, da ich aus eigener Erfahrung kennen gelernt habe, wie schädlich die jetzt für die Rheinprovinz bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Garantiefrist bei Viehverkäufen auf die Landwirthschaft, und namentlich auf die Viehzüchter eingewirkt haben. Ich freue mich auf die Landwirthschaft, und namentlich auf die Viehzüchter eingewirkt haben. Ich freue mich in dieser Sache mit dem Herrn Grafen Brühl, der als Landrath des Kreises Daun Erfahrungen in dieser Beziehung gesammelt hat, ebenso mit dem Herrn Geheimrath Boch, der als Vorsitzender des Vereins gegen Wucher an der Saar wohl als eine Autorität auf diesem Gebiete gelten kann, vollständig übereinzustimmen. Näher auf die Sache einzugehen, halte ich nicht für angezeigt, es würde dies zu weit, und nach meiner Ansicht zu keinem Resultate führen, da unsere Kollegen, welche nicht Viehzüchter sind, ganz anderer Anschauung sind, als wir Viehzüchter.

Ich stelle deshalb den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen und es den Petenten zu überlassen, den Weg der Beschwerde an den hohen Bundesrath zu betreten.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Wünscht sonst noch Jemand das Wort zu diesem Gegenstande? — Der Herr Abgeordnete Frixen hat das Wort.

Abgeordneter Frixen: Meine Herren! Der Zweck des Herrn Vorredners geht offenbar dahin, eine sachliche Diskussion über die Qualität der einzelnen Fragen hier zu vermeiden und dadurch eine längere Erörterung abzuschneiden, daß man über die Petition zur Tagesordnung übergeht und die Antragsteller auf den Weg der Petition an den Bundesrath verweist, dem der Gesetzentwurf für das bürgerliche Recht vorliegt. Ich glaube, daß dieser Antrag recht zweckmäßig ist, weil er weitere Debatten, die bei der Verschiedenheit der Ansichten über die hier vorliegenden Fragen möglicherweise tagelang dauern könnten, abschneidet.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Weiter liegt keine Meldung vor. Wünscht der Herr Referent das Schlußwort?

Berichterstatter Abgeordneter Lieven: Nein!

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Dann kämen wir zur Abstimmung. Meine Herren! Der Antrag, den der Herr Abgeordnete Richter gestellt hat, geht dahin, wenn ich ihn noch einmal nach dem Gedächtniß repetire: Das hohe Haus wolle beschließen, über die Petition des Trier'schen Bauernvereins zur Tagesordnung überzugehen und die Petenten an den Bundesrath verweisen. Dieser Antrag wird zunächst zur Abstimmung kommen müssen, wenn er die Majorität erlangt, ist damit der Antrag des Provinzialausschusses beseitigt. Ich bitte diejenigen Herren, welche für den Antrag des Herrn Abgeordneten Richter votiren wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die große Mehrzahl, der Antrag ist angenommen. Wir kommen zum letzten Gegenstand unserer Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Elsdorf im Kreise Bergheim“.

Der Herr Abgeordnete Graf Weiffel ist Referent, ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Graf Weiffel: Meine Herren! Dem Provinzialverbande der Rheinprovinz ist durch Testament der verstorbenen Ehefrau Davey, Sophie geborene von Sandt, vom 3. Februar 1871 das Gut Desdorf im Kreise Bergheim zur Errichtung einer Ackerbauschule behufs Aufnahme und Erziehung armer Waisen Kinder aus der Rheinprovinz vermacht worden.

Meine Herren! Ihnen liegt ein Bericht des Provinzialausschusses vor unter Nr. 57 der Drucksachen. Sie gestatten, meine Herren, daß ich Abstand nehme, Ihnen den ganzen Bericht im Einzelnen vorzulesen, sondern nur die wichtigsten Punkte aus dem Bericht herausgreife, um Sie über die Nothwendigkeit der Errichtung einer Winterschule zu Elsdorf zu unterrichten und Ihnen zugleich damit den Antrag des Provinzialausschusses zu motiviren. Es heißt in dem Bericht:

„Erst im Jahre 1885, nachdem ein langwieriger Prozeß eines angeblichen Gläubigers des Ehemannes der Erblasserin zu Gunsten der Provinz endgültig entschieden und die dringend nothwendige Erneuerung der Gutsgebäude unter Anwendung einer Summe von 41 300 M. zunächst vorschußweise aus dem Ständefonds bewirkt worden war, hat der Ausführung jener Testamentsklausel näher getreten werden können.“

Meine Herren! Schon dem hohen Landtage vom Jahre 1885 wurde seitens der Provinzialverwaltung eine Vorlage gemacht dahin gehend, man möge doch Abstand nehmen, auf dem Gute Desdorf eine eigene Ackerbauerschule zu errichten, da dieselbe Kosten verursachen würde, welche den Rahmen der Einnahmen aus dem der Provinz vermachten Gute Desdorf bei weitem übersteigen würden. Außerdem wurde auch vom Provinzialausschuß der Antrag gestellt, der hohe Landtag möge genehmigen, daß vorläufig aus den Pächterträgnissen des Gutes Desdorf, welche 5100 M. betragen, die aufgewendeten Baukosten von 41 300 M. successive gedeckt werden mögen. Der hohe Landtag nahm diesen Antrag des Ausschusses an und wurde demgemäß der Ausschuß beauftragt, die Deckung der ausgelegten Summe zu bewirken. Nunmehr, meine Herren, ist dieser Betrag von 41 300 M. gedeckt, es tritt also an uns die Pflicht heran, den Aufgaben, welche uns durch das Testament der Erblasserin gestellt sind, gerecht zu werden. Der Bericht sagt Ihnen bereits, in welcher Weise diese Aufgabe seitens des Provinziallandtags in Aussicht genommen wurde. In welcher Weise diese Aufgaben gelöst werden sollen, möchte ich Ihnen in Kürze vortragen. Man ist mit dem Kreise Bergheim in's Einvernehmen getreten, um zu erfahren, ob eine Winterschule im Kreise Bergheim zu errichten möglich sei, um in dieser Schule für die Zöglinge, welche für das Gut Desdorf angenommen werden, den Unterricht zu schaffen. Man trat zunächst mit der Gemeinde Bergheim in Verbindung, mit einer Gemeinde, welche sich anfangs sehr entgegenkommend gezeigt hat, späterhin aber einer Einigung dahin abgeneigt bewies, daß sie alle Versprechungen, die sie vorher gemacht hatte, zurückzog. Auch der Kreis Bergheim als solcher war nicht zu veranlassen, mit Zuschüssen für die Winterschule einzutreten. In dieser Lage der Dinge trat die Gemeinde Elsdorf an die Provinzialverwaltung heran und erklärte sich ihrerseits zu bedeutenden Concessionen bereit. Die Gemeinde Elsdorf liegt gegenüber dem Gute Desdorf in derselben günstigen Lage wie die Gemeinde Bergheim, es ist von dem Gute Desdorf nach Elsdorf nicht weiter als von Desdorf nach Bergheim, es ist die Wahl des Ortes Elsdorf eine ganz günstige. Es ist Ihnen in der Drucksache am Schluß gesagt worden:

Der aufkommende Pächtertrag von jährlich 5100 M. soll wie folgt verwendet werden:

1. dem landwirthschaftlichen Vereine für Rheinpreußen als Zuschuß für die in Elsdorf zu errichtende landwirthschaftliche Winterschule	3000 M.
2. dem Gutspächter zu Desdorf für Beköstigung zc. von etwa 10 Zöglingen (Waisenknaben) à 150 M.	1500 „
3. für Kleidung, Arzt und Arznei zc.	600 „
	<hr/>
	Summe 5100 M.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Hoher Landtag wolle sich mit der Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Elsdorf im Kreise Bergheim unter Anwendung des für die landwirthschaftlichen Winterschulen der Rheinprovinz bestehenden Normalstatuts und unter Gewährung eines jährlichen provinziellen Zuschusses von 3000 M. geneigtest einverstanden erklären.“

Diesen Antrag, meine Herren, möchte ich sehr warm befürworten, er entspricht auch der im 31. Provinziallandtag gegebenen Erklärung, daß die ganze Einrichtung für unterzubringende Zöglinge auf dem Gute Desdorf die Mittel nicht übersteigen soll, welche das Gut Desdorf durch seine Pächterträgnisse gewährt. Giebt das hohe Haus diesen Ausführungen des Provinzialausschusses Folge, so werden wir einmal unserem Versprechen gerecht, die Provinzial-

verwaltung durch Errichtung einer Winterschule nicht höher zu belasten, andererseits werden wir auch der uns durch das Testament der Erblasserin gewordenen Verpflichtung gerecht, für die Zöglinge von Desdorf Sorge zu tragen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Möchte einer der Herren zu diesem Gegenstande das Wort? — Ich ertheile dasselbe dem Herrn Abgeordneten Schmitz.

Abgeordneter Schmitz: Meine Herren! Ich halte im Allgemeinen diese Vorlage für ganz richtig, auch bin ich dafür, daß die Winterschule nach Elsdorf verlegt wird, aber ich halte es nicht für richtig, daß der Pächter auf dem Gute 10 Zöglinge halten soll. Ich kann mir nicht denken, wie auf einem solchen Gute 10 Zöglinge ordentlich beschäftigt werden können und glaube, daß es richtiger wäre, wenn vielleicht der Pächter von Desdorf 2, 3 oder 4 Zöglinge hätte und die anderen in der Nähe auf anderen Gütern untergebracht würden, wenn auch vielleicht gegen eine Vergütung, die dafür gegeben würde. Ich möchte dies dem Provinzialauschuß zur Erwägung geben.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Es liegt keine Meldung zum Wort mehr vor. Ich schließe die Diskussion und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Berichterstatter Abgeordneter Graf Weijßel: Ich möchte darauf bemerken, daß wir durch die Testamentsklausel verpflichtet sind, die Einkünfte des Gutes Desdorf zu dem Zweck zu verwenden, daß wir Zöglinge auf dem Gute unterbringen, welche die Ackerwirthschaft erlernen sollen. Mit 2—3 Zöglingen würde die Sache nicht erreicht sein, sondern wir müssen uns innerhalb des Rahmens der Mittel bewegen, und dies berechtigt uns zu der Annahme, daß bis zu 10 Zöglingen der Anstalt überwiesen werden können. Ich finde auch das Areal, welches dem Gute Desdorf zu Gebote steht, vollkommen ausreichend, diese jungen Leute zu beschäftigen. Der Pächter von Desdorf ist nämlich nicht bloß auf das Areal angewiesen, welches zu dem Gute Desdorf als Eigenthum gehört, er hat vielmehr Ländereien in weit größerem Umfange als das Gut Desdorf hinzugepachtet. Der betreffende Pächter erscheint uns nach einer längeren Zeit, in der wir Gelegenheit hatten, ihn näher kennen zu lernen, sehr geeignet, gerade diese Zöglinge nutzbringend und für unsern Zweck hinreichend zu beschäftigen. Ich möchte daher bitten, den Antrag des Ausschusses, wie er vorliegt, anzunehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich frage den hohen Landtag, ob er diesem Antrage zustimmen will. Es erfolgt kein Widerspruch, ich constatire die Annahme; die Anträge des Provinzialauschusses sind Beschlüsse des Hauses geworden.

Meine Herren! Wir wären nunmehr an das Ende unserer Tagesordnung gekommen. Bevor ich meine Vorschläge in Betreff der Tagesordnung für die morgige Sitzung mache, möchte ich die Herren Mitglieder der heute gebildeten Commissionen, der Moselkanalisationscommission und der Thalsperrencommission bitten, sich morgen 1/2 12 Uhr, und zwar die Moselkanalisationscommission in dem Zimmer der Wahlprüfungscommission, und die zweite, die Thalsperrencommission, in dem Zimmer der Geschäftsordnungscommission einzufinden, damit die Constituirung der beiden Commissionen erfolge.

Ich schlage Ihnen vor, auf die morgige Tagesordnung zu setzen:
 „Die Vornahme der Wahlen für die Ober-Ersatzcommission“,
 welche den zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung gebildet hat und durch Ihren Beschluß auf morgen vertagt worden ist.

Ferner schlage ich vor, zu verhandeln über:

Nr. 55:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend das zu erlassende Reglement für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder.“

Nr. 59:

„Bericht des Provinzialausschusses über den Antrag des Abgeordneten Herrn Freiherrn von Plettenberg, betreffend die Uebernahme der Beerdigungskosten unbekannter Leichen auf den Landarmenfonds.“

Nr. 60:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Belastung des Rheinischen Landarmenverbandes durch die Ausweisung preussischer Staatsangehöriger aus Elsaß-Lothringen und Bayern.“

Nr. 74:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die weitere zinsfreie Belassung des der Colonie Wilhelmsdorf im Jahre 1882 gewährten Darlehns von 10 000 M.“

Nr. 102:

„Bericht des Provinzialausschusses über den Antrag des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, betreffend die Ausdehnung des Krankenversicherungszwangs auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter.“

Nr. 103:

„Bericht des Provinzialausschusses über eine Eingabe von Landbürgermeistern der Rheinprovinz, betreffend Zahlung der Pensionen der Volksschullehrer aus der Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.“

Nr. 111:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Antrag des königlichen Regierungs-Präsidenten zu Coblenz auf Uebernahme der sogenannten Poststraße von Kirchberg über Dickenschied nach Gemünden als Provinzialstraße.“

Nr. 112:

„Bericht des Provinzialausschusses bezüglich des Gesuches der Stadtgemeinde Wevelinghoven an den Provinziallandtag auf Erlaß der Rückzahlung einer Wegebaubeihilfe von 3000 M.“

Nr. 114:

„Bericht des Provinzialausschusses über die Veräußerung von Grundstücken in der Nähe von Köln, welche für die Straßenverwaltung entbehrlich geworden sind.“

Nr. 115:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Genehmigung des Verkaufes des Eigenthums des Provinzialverbandes am Petersberg.“

Nr. 116:

„Bericht des Provinzialausschusses über den Antrag der Gemeinde Warbeyen auf Beseitigung der Ulmen an der Cleve-Emmericher Provinzialstraße.“

Nr. 118:

„Bericht des Provinzialausschusses über den Antrag der Stadt Mayen auf Erbreiterung der Provinzialstraße innerhalb des Gebietes der genannten Stadt.“

Die Herren sind mit dieser Tagesordnung einverstanden. Den Beginn der Plenarsitzung setze ich mit Ihrer Zustimmung auf 12 Uhr.

Also die Commissionen treten morgen um $\frac{1}{2}$ 12 Uhr zusammen und die Vertreter der zu Eingang der Sitzung genannten Brigadebezirke würden in den Zimmern, welche ich bereits vorher angegeben habe, $\frac{1}{4}$ vor 12 Uhr zusammentreten.

Bevor ich die Sitzung schlieÙe, ertheile ich zu einer kleinen geschäftlichen Mittheilung zunächst dem Herrn Abgeordneten Boch das Wort.

Abgeordneter Boch: Ich bitte die Herren aus dem Regierungsbezirke Trier unmittelbar nach der Sitzung zu einer Besprechung zusammenzutreten. Als Lokal schlage ich einstweilen das Lesezimmer vor. Wenn das nicht gestattet wird, werden wir ein anderes finden. (Rufe: Hier!)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Friederichs.

Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Betreffend die bevorstehenden Neuwahlen zum Provinzialausschusse, die ja möglicherweise viele Zeit in Anspruch nehmen können, möchte ich Ihnen vorschlagen, morgen nach der Plenarsitzung hier zu einer gemeinsamen Besprechung und etwaigen Vereinigung über die Reihenfolge u. s. w. sich zu vereinigen!

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Solemacher.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Ich bitte die Abgeordneten aus dem Regierungsbezirke Köln, jetzt unmittelbar nach dem Schluß der Sitzung gütigst zu einer kurzen Besprechung hier in dieser Kölner Ecke zusammentreten zu wollen. (Heiterkeit.)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Geyr.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Schweppenburg: Ich möchte die Herren des Regierungsbezirks Aachen ebenfalls bitten, jetzt zu einer kurzen Besprechung wegen Aufstellung der Kandidaten zusammenzutreten hier in der Ecke.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Friederichs.

Abgeordneter Friederichs: Ich bitte die Mitglieder aus dem Regierungsbezirke Düsseldorf im Foyer rechts sich zu versammeln.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Boch.

Abgeordneter Boch: Ich schlage vor, daß wir jetzt unmittelbar nach der Sitzung zusammenkommen im Lesezimmer.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Hövel.

Abgeordneter Freiherr Clemens von Hövel: Ich bitte die Herren aus dem Regierungsbezirke Coblenz, sich im mittleren Foyer jetzt zu versammeln.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Nunmehr schlieÙe ich die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 30 Minuten.)